

S O D K – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S – Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
C D O S – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali

KOKES
COPMA
COPMA
KONFERENZ FÜR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ
CONFÉRENCE EN MATIÈRE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI



EMPFEHLUNGEN

der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen
und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz
für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)

ZUR AUSSERFAMILIÄREN UNTERBRINGUNG

20. November 2020

HERAUSGEBERIN	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)
BESCHLUSS	Genehmigt am 6. November 2020 vom Vorstand der KOKES und am 20. November 2020 von der Plenarversammlung der SODK
REDAKTION	Generalsekretariat SODK Generalsekretariat KOKES
GESTALTUNG	Mesch Web Consulting & Design GmbH, Luzern
DRUCK	Triner AG, Media + Print, Schwyz
BEZUGSADRESSE	SODK Generalsekretariat, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern KOKES Generalsekretariat, Werftstrasse 1, 6002 Luzern
E-MAIL	office@sodk.ch info@kokes.ch
WEBSITE	www.sodk.ch www.kokes.ch
COPYRIGHT	©SODK KOKES, Januar 2021

Die Empfehlungen sind als DOWNLOAD verfügbar unter:

- <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/ausserfamiliare-platzierung-von-kindern/>
- <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/platzierung>

EMPFEHLUNGEN

der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen
und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz
für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)

ZUR AUSSERFAMILIÄREN UNTERBRINGUNG

20. November 2020



1	EINLEITUNG	6
2	ZIELSETZUNG, ADRESSATENKREIS, GELTUNGSBEREICH	8
2.1	Zielsetzung	8
2.2	Adressatenkreis	8
2.3	Geltungsbereich	8
3	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	9
3.1	Internationales Recht	9
3.2	Bundesrecht	11
3.3	Interkantonale Vereinbarung	12
3.4	Kantonales Recht	12
4	BEGRIFFE	12
4.1	Vereinbarte und angeordnete Platzierung	12
4.2	Familienpflege und Heimpflege, Pflegekinder und Pflegeverhältnis	13
4.3	Kindeswohl, übergeordnetes Kindesinteresse und Kindeswille	13
4.4	Kinder und Jugendliche	14
4.5	Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF)	15
4.6	Partizipation	15
4.7	Statistik zu Unterbringungsformen	15
5	PROZESS DER AUSSERFAMILIÄREN UNTERBRINGUNG	16
5.1	Entscheid- und Aufnahmephase	17
5.2	Betreuungsphase	17
5.3	Austrittsphase	18
6	PARTIZIPATION DES PFLEGEKINDES	19
6.1	Allgemeines	19
6.1.1	Bedeutung	19
6.1.2	Partizipationsstufen	20
6.1.3	Unterschiede bei angeordneten und vereinbarten Unterbringungen	21
6.2	Vertrauensperson/Person des Vertrauens	22
6.3	Verfahrensbeistandschaft/Verfahrensvertretung	26
6.4	Besonderheiten in den verschiedenen Phasen	27
6.4.1	Partizipation des Kindes während der Entscheid- und Aufnahmephase	27
6.4.2	Partizipation des Kindes während der Betreuungsphase	28
6.4.3	Partizipation des Kindes während der Austrittsphase	30

7	PLATZIERUNG IN EINER EINRICHTUNG (HEIMPFLERGE)	31
8	PLATZIERUNG IN EINER FAMILIE (FAMILIENPFLEGE)	32
8.1	Allgemeines	32
8.2	Pflegefamilien und Platzierungsarten	34
8.3	Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern	35
8.4	Beratung und Begleitung der Pflegeeltern	35
8.5	Entschädigung und Pflegevertrag	37
8.6	Exkurs: Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF)	38
9	BEWILLIGUNG UND AUFSICHT	39
9.1	Allgemeines	39
9.2	Bewilligung	40
9.2.1	Bewilligung in der Familienpflege	40
9.2.2	Bewilligung in der Heimpflege	41
9.3	Aufsicht	42
9.3.1	Aufsicht in der Familienpflege	42
9.3.2	Aufsicht in der Heimpflege	43
9.3.3	Aufsicht über Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF)	44
	ANHANG	46
	Nützliche Internet-Adressen	46
	Rechtsquellen	47





ZUSAMMENFASSUNG

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) haben Empfehlungen zum Thema der ausserfamiliären Unterbringung erarbeitet. Diese stellen das Kindeswohl ins Zentrum und etablieren qualitative Mindeststandards, die sowohl für einvernehmliche wie für angeordnete Platzierungen Gültigkeit haben. Die Empfehlungen haben zum Ziel, die Kinderrechte zu stärken, ein Leitgedanke ist die altersgerechte Partizipation des Kindes in allen Phasen der Platzierung. Die Empfehlungen dienen sowohl für die fachliche wie für die politische Ebene als Orientierungsrahmen. Sie unterstützen die zuständigen Stellen in den Kantonen und Gemeinden bei der Überprüfung und Weiterentwicklung ihrer spezifischen Prozesse.

Insgesamt werden 42 Empfehlungen formuliert. Im Folgenden sind die wichtigsten Empfehlungen im Überblick aufgeführt:

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- Die statistischen Daten zur ausserfamiliären Unterbringung zu verbessern;
- Prozesse festzulegen, welche die ausserfamiliäre Unterbringung als Ganzes abbilden (Entscheid- und Aufnahmephase > Betreuungsphase > Austrittsphase);
- Pflegekinder bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus zu beraten und gegebenenfalls finanziell zu unterstützen sowie zu gewährleisten, dass sie nach der Austrittsphase eine Ansprechperson haben, an die sie sich bei Schwierigkeiten wenden können;
- dafür zu sorgen, dass Pflegekinder möglichst früh über ihre Rechte informiert werden;
- Pflegekinder zur Partizipation zu befähigen sowie sicherzustellen, dass die involvierten Akteure die Partizipationsmöglichkeiten ausschöpfen;
- dafür zu sorgen, dass bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern standardmässig abgeklärt wird, ob sie über eine Person des Vertrauens verfügen;
- die Fachpersonen für die Verfahrensbeistandschaft zu sensibilisieren und dafür zu sorgen, dass bei einer angeordneten Platzierung in der Regel eine Verfahrensbeistandschaft eingesetzt wird;
- im Rahmen der Aufsicht die Pflegekinderzufriedenheit zu erfassen;
- die Begleitung des Kindes, der Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie zu gewährleisten;
- ihre Angebote möglichst flexibel auszugestalten, um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden, wenn möglich und nötig durch interkantonale Zusammenarbeit;
- den Pflegeeltern Weiterbildungen anzubieten und die Kosten zu übernehmen sowie kostenlose Beratungsangebote bereitzustellen;
- mindestens einmal pro Jahr ein Aufsichtsgespräch und mehrmals jährlich Standortgespräche mit allen involvierten Akteuren durchzuführen.

1 EINLEITUNG

Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie leben, gebührt besondere Aufmerksamkeit durch die öffentliche Hand. Eine Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Institution kann zu einem Bruch in der Biographie führen oder als solcher wahrgenommen werden. Deshalb sind diese Kinder und Jugendlichen in vielen Fällen besonders verletzlich. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hält in ihrer «Praxisanleitung Kindesschutzrecht»¹ folgerichtig fest, dass eine ausserfamiliäre Unterbringung immer für alle Beteiligten einen grossen Einschnitt darstellt, selbst wenn diese infolge guter Planung sanft und in allseitigem Einverständnis abgewickelt werden kann. Angesichts der möglichen Folgen einer solchen Massnahme für die langfristige Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sollen diese Empfehlungen als **Leitlinien** für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Platzierungsprozess dienen.

Die Hauptziele der Empfehlungen bestehen darin, die Umsetzung der Kinderrechte in Situationen, wo ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ausserfamiliär untergebracht wird, zu stärken. Es gilt, Qualitätsstandards zu etablieren und die involvierten Akteure in ihrer Reflexion zu unterstützen. Das Wohl des Kindes steht bei allen Überlegungen im Mittelpunkt.

Sowohl die Bundesverfassung als auch die UNO-Kinderrechtskonvention fordern vom Staat, die Integrität von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern. Die staatlichen Massnahmen in Bezug auf die ausserfamiliäre Unterbringung stellen daher in erster Linie das **Kindeswohl** (auch das **übergeordnete Kindesinteresse** genannt) sicher. Konkret heisst das, dass sich die involvierten Instanzen ein umfassendes Bild des Kindes und seiner Situation machen, damit seine spezifischen Bedürfnisse eruiert und die Grundlage geschaffen wird, die **geeignete Betreuungsform** zu finden. Es ist ein zentrales Anliegen, dass sich ausserfamiliär untergebrachte Kinder und Jugendliche wie alle Kinder in einem geborgenen Umfeld entwickeln können, in dem ihre Rechte respektiert und ihre persönliche Entwicklung gefördert wird. Sie sollen sich zu verantwortungs- und selbstbewussten Erwachsenen entwickeln können, die ihren Platz in der Gesellschaft finden. In Entscheidungen, welche sie betreffen, sollen sie adäquat einbezogen werden.

Eine ausserfamiliäre Unterbringung ist angezeigt, wenn das Kindeswohl/das übergeordnete Kindesinteresse durch ambulante oder teilstationäre Hilfestellungen nicht ausreichend gewährleistet werden kann und die Massnahme den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit entspricht. Die Indikationen lassen sich in drei Gruppen unterteilen, wobei einzelne Merkmale auch kumuliert vorkommen können²:

- **Mangellagen in der Familie:** Die verfügbaren Erziehungsmöglichkeiten und -fähigkeiten der Eltern reichen nicht aus, um die Erziehungsaufgabe zu bewältigen. Dieser Zustand kann vorübergehend oder dauerhaft sein.

1 vgl. KOKES (2017): Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Zürich/St. Gallen, Dike Verlag.

2 vgl. KOKES (2017): Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 17.26, Zürich/St. Gallen, Dike Verlag; Stefan Blülle, Kinder- und Jugendliche platzieren – ein Handlungsleitfaden für platzierungsbegleitende Fachpersonen, in: Leitfaden Fremdplatzierung, Integras 2013, S. 27 f.

- **Misshandlung des Kindes in der Familie:** Das Kind wird durch die Eltern oder andere Personen im unmittelbaren familiären Umfeld körperlich, psychisch oder sexuell misshandelt und/oder vernachlässigt.
- **Ablösungskrise mit Verlust der elterlichen Autorität:** Die Adoleszenzkonflikte verlaufen derart destruktiv, dass die Entwicklung der/des Jugendlichen gefährdet oder blockiert wird.

Zentral ist, die optimale Betreuungslösung für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n zu finden, was eine sorgfältige **professionelle Abklärung** der sozialen Situation, der Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes und seiner Herkunftsfamilie voraussetzt. Basierend auf den definierten Schutz-, Förder- und Betreuungszielen wird die für die Entwicklung des Kindes sinnvollste Betreuungseinrichtung oder Pflegefamilie ausgesucht.

Das Schicksal von Kindern und Jugendlichen, die vor 1981 Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wurden, zeichnet ein dunkles Kapitel der schweizerischen Sozialgeschichte. Zu diesen Opfern gehörten auch Kinder, die zwangsweise bei Pflegefamilien oder in Einrichtungen platziert wurden. Zur Anerkennung des Unrechts und als Zeichen der Wiedergutmachung trat am 1. April 2017 das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) in Kraft. Mindestens so bedeutsam ist allerdings, ähnliche **Verfehlungen heute und in Zukunft zu verhindern**. Denn das Risiko, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen verletzt werden, ist nach wie vor hoch und muss durch entsprechende Prozesse geschützt werden. Die vorliegenden Empfehlungen können ein Instrument hierzu bilden.

Im Bestreben, sich auch sprachlich von jener Praxis der zwangsweisen Platzierungen abzuheben, tragen diese Empfehlungen den Titel «Empfehlungen zur ausserfamiliären **Unterbringung**». Dies obwohl in den wichtigsten Gesetzeserlassen zum Thema der Begriff «Platzierung» gebräuchlich ist. Doch dieser letztgenannte Begriff insinuiert nachgerade, dass es sich bei der Platzierung um einen fremdbestimmten Akt handelt, bei dem die Anliegen der betroffenen Kinder und Jugendlichen ignoriert werden und ihr Wohl eine untergeordnete Rolle spielt. Diese Empfehlungen wollen genau das Gegenteil bewirken: Sie zielen auf ein partizipatives Verfahren ab, bei dem sich die betroffenen Kinder und Jugendlichen einbringen können und ernst genommen werden. Deshalb ist vorzugsweise von Unterbringung die Rede. Da jedoch die entsprechenden Erlasse noch den Begriff «Platzierung» enthalten und dieser in der Fachwelt auch durchaus gebräuchlich ist, wird er im Text der Empfehlungen insbesondere dort verwendet, wo es sich um angeordnete Platzierungen handelt.

Seit mehreren Jahren sind Fragen in Bezug auf ausserfamiliär untergebrachte Kinder und Jugendliche sowohl für die SODK als auch für die KOKES ein zentrales Thema. Die vorliegenden Empfehlungen wurden **von der SODK und der KOKES gemeinsam** mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und unter fachtechnischer Konsultation zahlreicher staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen erarbeitet. Die Empfehlungen der SODK für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen³ sowie die Praxisanleitung Kinderschutzrecht der KOKES⁴ dienen als Referenzdokumente.

3 vgl. SODK (2016): Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen, Bern.

4 vgl. KOKES (2017): Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Zürich/St. Gallen, Dike Verlag.

Die Empfehlungen enthalten bewusst jene qualitativen Leitsätze und Anregungen, die gestützt auf Evidenz und die Erfahrung von Fachpersonen (aus fachlicher Sicht) adäquat sind. Die Umsetzung der Empfehlungen wird für einige Kantone zusätzliche Kosten und Anpassungen in organisatorischer oder rechtlicher Hinsicht zur Folge haben, weshalb die Umsetzung in den meisten Kantonen Schritt für Schritt über mehrere Jahre hinweg erfolgen dürfte. Es wäre verfehlt zu erwarten, dass die Empfehlungen kurz nach ihrer Inkraftsetzung bereits vollständig umgesetzt werden.

Die vorliegenden Empfehlungen wurden vom Vorstand der KOKES am 6. November 2020 sowie von der Plenarversammlung der SODK am 20. November 2020 zuhänden der Kantone verabschiedet.

2 ZIELSETZUNG, ADRESSATENKREIS, GELTUNGSBEREICH

2.1 ZIELSETZUNG

Die Empfehlungen stellen das Kind und seine Bedürfnisse ins Zentrum. Sie unterstützen die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlichen Instanzen bei der Überprüfung ihrer spezifischen Prozesse bei ausserfamiliären Unterbringungen. Die Empfehlungen festigen das zentrale Anliegen, dass das Kindeswohl/das übergeordnete Kindesinteresse in sämtlichen Phasen der ausserfamiliären Unterbringung im Zentrum bleibt.

Mit den konkreten Empfehlungen am Ende jedes Kapitels verfolgen die SODK und die KOKES das Ziel, **qualitative Mindeststandards** zu definieren. Sie bezwecken, die interdisziplinären Fachdiskussionen über ausserfamiliäre Unterbringungen zu begleiten und anzuregen, um eine Praxis, welche die Bedürfnisse des Kindes ins Zentrum stellt, zu gewährleisten und zu unterstützen. Die Kantone können aus den Empfehlungen Qualitätsgrundsätze ableiten, die der Weiterentwicklung ihrer Praxis dienen.

2.2 ADRESSATENKREIS

Die Empfehlungen richten sich in erster Linie an die für den Kindes- und Jugendschutz zuständigen Stellen in den Kantonen und Gemeinden. Sie können zudem als Referenzdokument für weitere Akteure im Unterbringungs- respektive Platzierungsprozess sowie Betroffene dienen. Im Zusammenhang mit den Diskussionen zu den Lücken in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) dürften die Empfehlungen auch für den Bund relevant sein.

2.3 GELTUNGSBEREICH

Die Empfehlungen gelten grundsätzlich für alle vereinbarten und angeordneten Platzierungen gemäss PAVO (vgl. Kapitel 4.1), sowohl in Familienpflege wie in Heimpflege (vgl. Kapitel 4.2). Im Fokus stehen primär Unterbringungen, bei denen der Kinderschutz resp. die besonderen Bedürfnisse des Kindes ausschlaggebend für die Platzierung sind.

Im Rahmen von asylrechtlichen Platzierungen sowie Platzierungen zwecks späterer Adoption gelten die Empfehlungen nur bedingt respektive im Rahmen der jeweiligen Kontextbedingungen. Gleiches gilt auch für Kinder, die aufgrund von Beeinträchtigungen in Institutionen leben. Auch im Bereich von jugendstrafrechtlichen Platzierungen können die Empfehlungen für einzelne Aspekte eine hilfreiche Unterstützung darstellen.

3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen sind vielfältig. Im Folgenden sind lediglich die Wichtigsten aufgeführt.

Auf nationaler Ebene gibt es kein Rahmengesetz im Sinne eines Kinder- oder Jugendhilfegesetzes. Jedoch sind im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes Regelungen im Zivilgesetzbuch und in der Pflegekinderverordnung zu finden. Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig.

3.1 INTERNATIONALES RECHT

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde von der Schweiz ratifiziert und ist am 26. März 1997 in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um völkerrechtliche Verpflichtungen, welche von der Schweiz – und damit auch von den Kantonen – einzuhalten sind. Die Kinderrechtskonvention gibt als übergeordneter normativer Rahmen allgemein gültige Werte vor, welche allen Kindern und Jugendlichen zu gewähren sind. Sie definiert dabei auch konkrete Rechte, welche sich auf den besonderen Schutzstatus von Kindern und Jugendlichen beziehen, die vorübergehend oder dauerhaft aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind⁵.

Hervorzuheben sind die wichtigsten allgemeinen Grundsätze:

- Kinder haben aufgrund ihrer Verletzlichkeit Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung (Präambel).
- Die Rechte der Kinderrechtskonvention gelten ausnahmslos für jedes Kind. Der Staat hat die Verpflichtung, das Kind vor allen Formen der Diskriminierung zu schützen (Art. 2).
- Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 Abs. 1).
- Das Überleben und die Entwicklung des Kindes sind in grösstmöglichem Umfang zu gewährleisten (Art. 6).
- Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbeson-

⁵ vgl. Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2015): Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten periodischen Staatenbericht der Schweiz, abrufbar unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html>.

dere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter oder eine geeignete Stelle gehört zu werden (Art. 12)⁶.

Spezielle Relevanz für untergebrachte Kinder und Jugendliche hat folgende Regelung:

- Der Staat hat die Verpflichtung, einem Kind, welches vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist, einen besonderen Schutz und Beistand des Staates zu gewähren. Der Staat stellt die Betreuung dieses Kindes in einer Pflegefamilie oder in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung sicher (Art. 20).

Haager Kindesschutzübereinkommen

Ein anderer internationaler Referenztext zur ausserfamiliären Platzierung ist das Haager Kindesschutzübereinkommen (HKsÜ96) vom 19. Oktober 1996, das von der Schweiz 2009 ratifiziert wurde. Darin werden die internationalen Zuständigkeiten und das anzuwendende Recht über die elterliche Verantwortung und Massnahmen zum Schutz von Kindern definiert⁷.

Leitlinien der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Bezug auf alternative Formen der Betreuung von Kindern

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen erliess 2009 Leitlinien in Bezug auf alternative Formen der Betreuung von Kindern⁸. Diese haben zum Zweck, die Umsetzung der Bestimmungen des Kinderrechtsausschusses in Bezug auf den Schutz und das Wohl von Kindern, die ausserhalb ihrer Herkunftsfamilien untergebracht sind, zu verbessern. Das grundlegende Ziel besteht darin, jegliche Anstrengungen zu unterstützen, um das Kind in der Obhut seiner Familie bleiben zu lassen oder eine Rückkehr zu dieser zu ermöglichen. Wenn das nicht möglich ist, soll die geeignetste alternative Form der Betreuung definiert werden, welche die ganzheitliche und harmonische Entwicklung des Kindes fördert.

Empfehlungen des Europarates

Das Ministerkomitee des Europarates hat verschiedene Empfehlungen erlassen, die im Zusammenhang mit der ausserfamiliären Platzierung relevant sind:

- Empfehlungen über die Rechte der in Einrichtungen untergebrachten Kinder;⁹
- Empfehlungen über die Rechte des Kindes und kinder- und familienfreundliche Sozialdienste;¹⁰

6 vgl. Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009): General Comment No. 12, The right of the child to be heard, abrufbar unter: <http://undocs.org/en/CRC/C/GC/12> (nur auf Englisch).

7 vgl. dazu den «Leitfaden für die Unterbringung im Ausland als Kindesschutzmassnahme» der Zentralen Behörde des Bundes HKsÜ96, abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kinderschutz/platzierungen.html>.

8 vgl. Resolution 64/142 der Vereinten Nationen, verabschiedet an der 65. Plenarsitzung vom 18. Dezember 2009.

9 vgl. Conseil de l'Europe, Comité des Ministres (2005): Recommandation du Comité des Ministres aux Etats membres relative aux droits des enfants vivant en institution, abrufbar unter <https://rm.coe.int/09000016805daab2> (nur auf Französisch).

10 vgl. Council of Europe (2011): Empfehlung CM/Rec (2011)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Rechte des Kindes und kinder- und familienfreundliche Sozialdienste, abrufbar unter <https://rm.coe.int/09000016806ad0c4> (inoffizielle Übersetzung).

- Empfehlungen über die Politik zur Förderung einer positiven Elternschaft;¹¹
- Leitlinien für eine kindergerechte Justiz¹² (insb. Recht auf Information, Vertretung, Beteiligung und Schutz unter Berücksichtigung des Alters und der Verständnissfähigkeit des Kindes).

3.2

BUNDESRECHT

Im Schweizer Recht kommen bei ausserfamiliären Unterbringungen insbesondere die folgenden Rechtsgrundlagen zum Tragen:

Die **Bundesverfassung (BV)** hält fest, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung haben (Art. 11 BV).

Im **Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)** ist festgelegt, dass Eltern, die Inhaber der elterlichen Sorge sind, über den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB). Ist jedoch das Wohlergehen des Kindes gefährdet und können die Eltern nicht für Abhilfe sorgen oder sind sie ausserstande dazu, so hat die KESB – bzw. im Rahmen des Eheschutzes oder Scheidungsfalles die Gerichte – geeignete Massnahmen zu treffen (vgl. Art. 307 Abs. 1 ZGB). Im zivilrechtlichen Kinderschutz besteht ein differenzierter Massnahmenkatalog: Ermahnungen, Weisungen und Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB), Beistandschaften mit unterschiedlichen Aufgaben (Art. 308 ZGB), Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) mit Unterbringung in Heim- oder Familienpflege, Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311/312 ZGB) mit Errichtung einer Vormundschaft und Platzierung in Heim- oder Familienpflege. Gewisse Massnahmen können – je nach der konkreten Gefährdung sowie den Bedürfnissen des Kindes – kombiniert werden. Wird das Kind zur Pflege Dritten anvertraut, so spricht das Gesetz von Pflegeeltern (Art. 300 ZGB), welchen ein Anhörungsrecht und Vertretungsbefugnisse zukommen. Wer Pflegekinder aufnimmt, benötigt eine Bewilligung einer staatlichen Stelle und steht unter deren Aufsicht (Art. 316 ZGB). Diese Bestimmung dient als Delegationsnorm für die PAVO (vgl. unten).

Die **Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)** hält fest, dass die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung bedarf und der Aufsicht untersteht und dass beim Entscheid über die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht vorrangig das Kindeswohl/das übergeordnete Kindesinteresse zu berücksichtigen ist. Die KESB sorgt dafür, dass das Kind bei einer Unterbringung im Rahmen einer zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahme über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird, eine Vertrauensperson zugewiesen erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann, und an allen Entscheiden, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird (Art. 1 Abs. 1 und Art. 1a Abs. 1 und 2 PAVO). Die Voraussetzungen

11 vgl. Council of Europe (2006): Empfehlung Rec (2006)19 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Politik zur Förderung einer positiven Elternschaft, abrufbar unter <https://rm.coe.int/09000016806a807f> (inoffizielle Übersetzung).

12 vgl. Council of Europe (2010): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindergerechte Justiz, abrufbar unter <https://rm.coe.int/09000016806ad0c3> (deutsche Übersetzung).

der einzelnen Pflegeverhältnisse wie Tages-, Familien- und Heimpflege werden im Sinne eines Mindeststandards geregelt, wobei die Kantone weitergehende Regelungen treffen können. Auch sind Mindestregelungen über Dienstleister in der Familienpflege enthalten.

3.3 INTERKANTONALE VEREINBARUNG

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (**IVSE**)¹³ wurde am 13. Dezember 2002 verabschiedet und trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Diese Vereinbarung verfolgt das Ziel, den Aufenthalt von Personen mit speziellen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Hindernisse zu gewährleisten. Insbesondere regelt sie die Finanzierungsmodalitäten. Durch die IVSE tauschen die Kantone vor allem Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, vereinheitlichen ihr Angebot an Einrichtungen und fördern die Erhöhung der Qualität der Einrichtungen. Alle Schweizer Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein haben die IVSE unterzeichnet.

3.4 KANTONALES RECHT

Die **kantonalen Kinder- und Jugend(hilfe)gesetze** enthalten teilweise auch Bestimmungen betreffend ausserfamiliären Platzierungen. Die Regelungen der einzelnen Kantone sind sehr heterogen. Konkret verfügen 21 Kantone¹⁴ über eine kantonale Verordnung zur Platzierung von Kindern und Jugendlichen, ein spezifisches kantonales Gesetz zum Kinderschutz oder von der Kantonsregierung anerkannte Leitlinien.

4 BEGRIFFE

Im Folgenden werden ausgewählte Begriffe geklärt, die als Grundlage für die Empfehlungen dienen.

4.1 VEREINBARTE UND ANGEORDNETE PLATZIERUNG

Eltern können im Rahmen ihres Aufenthaltsbestimmungsrechtes, das ein Teil der elterlichen Sorge¹⁵ ist, bestimmen, wo ihr Kind lebt. Sie können also ihr Kind in Heim- oder Familienpflege geben. In einem solchen Fall spricht man von freiwilliger oder **vereinbarter Unterbringung** oder Platzierung. Die Eltern bleiben in der Verantwortung, wobei die Pflegeeltern respektive die Einrichtung die Eltern in alltäglichen Erziehungsfragen vertreten (vgl. Art. 300 ZGB). Der Pflegevertrag wird von den Eltern abgeschlossen (meistens auf Empfehlung der Schulbehörden, involvierter Sozialdienste oder Fachstellen).

13 vgl. <https://www.sodk.ch/de/ivse/>.

14 AI, BL, BS, BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH.

15 vgl. Art. 301a Abs. 1 ZGB.

Demgegenüber wird von einer **angeordneten Platzierung** gesprochen, wenn eine Behörde oder ein Gericht den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 310 ZGB) oder das Sorgerecht (Art. 311/312 ZGB) im Rahmen eines Kindeschutzverfahrens von der KESB oder im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahren vom Gericht entzogen wird und die Anordnungsbehörde das Kind in eine Pflegefamilie oder in ein Heim einweist. Ebenfalls darunter fallen die Kinder, für welche die KESB eine Vormundschaft (Art. 327a ZGB) errichtet hat.

4.2

FAMILIENPFLEGE UND HEIMPFLEGE, PFLEGEKINDER UND PFLEGEVERHÄLTNIS

Bei der **Familienpflege** handelt es sich um eine (in der Regel) nicht-professionalisierte Form der Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie, bei der das Pflegekind bei den Pflegeeltern lebt und dort seinen Lebensmittelpunkt hat. Ziel der Familienpflege ist es, dem Kind – hinsichtlich seiner Bedürfnisse nach Verlässlichkeit, Bindung und Nähe zu zuverlässigen Bezugspersonen – ein angemessenes Lebensumfeld zu bieten. Das Pflegeverhältnis ist bewilligungspflichtig, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher in einem Haushalt länger als einen Monat entgeltlich, länger als drei Monate unentgeltlich oder im Rahmen von Kriseninterventionen aufgenommen wird¹⁶. (vgl. zum Ganzen: Kapitel 8)

Bei der **Heimpflege** oder Heimerziehung handelt es sich um die (meist auf Dauer angelegte) Übernahme der Verantwortung für die Erziehung und Entwicklungsbegleitung junger Menschen durch spezialisierte Organisationen. Gemeint sind Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder oder Jugendliche zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen¹⁷. Ein Merkmal der Heimerziehung ist, dass sie professionell und durch Personen erbracht wird, die mehrheitlich über eine auf die Aufgaben der Heimerziehung ausgerichtete Ausbildung verfügen. (vgl. zum Ganzen: Kapitel 7)

Mit «**Pflegekinder**» sind Kinder gemeint, die entweder in Familienpflege oder in Heimpflege leben. Auch der Begriff «**Pflegeverhältnis**» bezieht sich auf die Familienpflege und die Heimpflege.

4.3

KINDESWOHL, ÜBERGEORDNETES KINDESINTERESSE UND KINDESWILLE

Der Begriff **Kindeswohl**¹⁸ bzw. das **übergeordnete Kindesinteresse** sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Er ist für jedes Kind individuell, aus verschiedenen Perspektiven und einer transdisziplinären Sicht, auszulegen. Im Zentrum steht die Frage, was ein Kind benötigt, um sich gesund entwickeln zu können, und ob die konkreten Umstände das

¹⁶ vgl. Art. 4 PAVO; siehe dazu auch Kapitel 3.2.

¹⁷ vgl. Art. 13 Abs. 1 PAVO.

¹⁸ vgl. dazu die Antwort des Bundesrats vom 15. Mai 2019 zur Interpellation von Karl Vogler (Geschäfts-Nummer 19.3184 «Begriff des Kindeswohls», abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20193184>), in der festgehalten wird, dass dem Begriff des Kindeswohls eine dreifache Bedeutung zukommt (1. Subjektives Recht, 2. Verfahrensregel und 3. Auslegungsgrundsatz) und dass kein Bedarf besteht, den Begriff Kindeswohl durch das übergeordnete Kindesinteresse zu ersetzen.

ermöglichen¹⁹. Die Begriffe «Kindeswohl» und «übergeordnetes Kindesinteresse» werden vom Bundesgericht in seiner Rechtsprechung als Synonyme verwendet. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird in den vorliegenden Empfehlungen das Begriffspaar «**Kindeswohl/übergeordnetes Kindesinteresse**» verwendet.

Das objektive Wohl des Kindes bzw. das objektive Interesse des Kindes müssen sich hingegen nicht zwingend mit seinem subjektiven Willen decken. Der **subjektive Kindeswille** ist dennoch zentral und wird, je mehr das Kind an Reife gewinnt, entscheidender. Es ist unabdingbar, den Kindeswillen zur Wahrung des Kindeswohls/des übergeordneten Kindesinteresses zu eruieren und angemessen zu berücksichtigen²⁰. Dem Kind ist zuzuhören. Dabei ist der besonderen Verletzlichkeit und der je nach Alter noch unvollendeten kognitiven und emotionalen Entwicklung des Kindes angemessen Rechnung zu tragen. Schutzauftrag respektive Erziehungsauftrag und Kindeswille können ein Spannungsverhältnis erzeugen und benötigen ein Abwägen des subjektiven Interesses und der fachlichen Einschätzung.

4.4

KINDER UND JUGENDLICHE

Ein Anspruch auf vereinbarte und angeordnete Leistungen und Massnahmen im Kinderschutz besteht grundsätzlich bis zur Volljährigkeit. Ein abrupter Abbruch der Massnahmen mit dem 18. Geburtstag ist aus fachlicher Sicht jedoch oft nicht vertretbar. Die Altersspanne zwischen 18 und 25 Jahren stellt eine wichtige Etappe im Leben junger Menschen dar: In der Regel steht der Übergang von Schule und Ausbildung in die Arbeitswelt sowie von einem abhängigen zu einem selbstständigen Leben an. Vor besondere Herausforderungen sind diesbezüglich Pflegekinder gestellt, deren gesetzliche Rahmenbedingung für die Platzierung mit der Volljährigkeit ändert.

Da etliche Pflegekinder auch über ihren 18. Geburtstag hinaus auf gewisse Unterstützung angewiesen sind, sollen die nötigen Betreuungs- und Finanzierungsleistungen auch nach Erreichen der Volljährigkeit und bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. bis zum Erreichen der Fähigkeiten, welche für eine autonome Lebensführung erforderlich sind, angeboten werden. Konkret soll ein Unterbringungsprozess geplant werden können, auch wenn einzelne Phasen über die Volljährigkeit hinaus dauern (zu den drei Phasen: Vgl. Kapitel 5).

In diesem Sinne sind in den vorliegenden Empfehlungen **Kinder und Jugendliche zwischen 0 bis 25 Jahre** zu verstehen – analog zu den SODK-Empfehlungen zur Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen²¹ sowie denjenigen zu den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden²². Der Unterbringungsprozess ist als Ganzes zu verstehen (vgl. Kapitel 5), und die vorliegenden Empfehlungen finden Anwendung, sofern die Entscheidungs- und Aufnahmephase vor dem 18. Geburtstag begonnen hat, auch wenn das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie die zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen mit dem Erreichen der Volljährigkeit von Gesetzes wegen enden.

19 vgl. KOKES (2017): Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 1.59, Zürich/St. Gallen, Dike Verlag.

20 vgl. KOKES (2017): Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 1.77, Zürich/St. Gallen, Dike Verlag.

21 vgl. Kapitel 3.2. der besagten Empfehlungen.

22 vgl. Kapitel 14 der besagten Empfehlungen.

4.5 DIENSTLEISTUNGSANBIETER IN DER FAMILIENPFLEGE (DAF)

Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) sind Organisationen, die Dienstleistungen im Bereich der Unterbringung von Kindern bei einer Pflegefamilie anbieten. Das Anbieten dieser Leistungen untersteht einer Meldepflicht und einer entsprechenden Aufsicht durch eine zentrale kantonale Behörde (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 8.6 und Kapitel 9.3.3). Die DAF kommen vorwiegend in der Deutschschweiz vor und es handelt sich vornehmlich um private Akteure (Organisationen oder Einzelpersonen). Zu den Leistungen gehören die Vermittlung von Pflegeplätzen, die Begleitung von Pflegeverhältnissen sowie deren Rekrutierung, die Begleitung und Weiterbildung von Pflegefamilien und Angebote für das platzierte Kind.

4.6 PARTIZIPATION

Unter Partizipation wird der Einbezug der Kinder und Jugendlichen und ihres Bezugssystems in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse verstanden. Damit das Recht der Betroffenen auf Mit- und Selbstbestimmung und persönliche Entfaltung eingelöst wird, müssen Unterbringungsprozesse durch eine umfassende Kultur der Beteiligung und Mitbestimmung geprägt sein. Die Wirkungsforschung zeigt: Je besser die Betroffenen beteiligt sind, desto wirksamer sind die Massnahmen (vgl. Kapitel 6).

4.7 STATISTIK ZU UNTERBRINGUNGSFORMEN

Aktuell existiert in der Schweiz **keine exakte Statistik** über die Anzahl und den Verlauf ausserfamiliär untergebrachter Kinder und Jugendlicher. Der UNO-Kinderrechtsausschuss²³ hat daher der Schweiz 2015 empfohlen, eine gesamtschweizerische Statistik einzuführen. Dieses Anliegen hat der Bundesrat²⁴ 2018 im Bericht über Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention aufgenommen. Bis der angestrebte Ausbau der vom Bund betriebenen Plattform für Heimerziehung und Familienpflege (Casadata²⁵) abgeschlossen ist, muss auf bereichsspezifische Daten sowie Hochrechnungen zurückgegriffen werden:

- Gemäss der Erhebung der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES-Statistik²⁶) waren 6'391 Kinder per 31.12.2019 im Rahmen einer *zivilrechtlich angeordneten* Massnahme platziert.
- Gemäss der Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BfS-Statistik²⁷) waren 468 Jugendliche im Juni 2019 im Rahmen einer *jugendstrafrechtlich angeordneten* Massnahme platziert.

23 vgl. Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2015): Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten periodischen Staatenbericht der Schweiz, (Empfehlung N. 17), abrufbar unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html>.

24 vgl. Bundesrat (2018): Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention, S. 20; abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/55184.pdf>.

25 vgl. www.casadata.ch.

26 vgl. KOKES-Statistik 2019, in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 5/2020, S. 438–447. Konkrete Hinweise für eine ausserfamiliäre Platzierung geben die zivilrechtlichen Schutzmassnahmen gemäss Art. 310 ZGB (Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht, per 31.12.2019: 4'535 Kinder), Art. 311/312 ZGB (Entzug elterliche Sorge, per 31.12.2019: 350 Kinder) sowie Art. 327a ZGB (Vormundschaft, per 31.12.2019: 1'506 Kinder).

27 vgl. Bundesamt für Statistik (2019): Strafrechtlich platzierte Jugendliche, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-straecht/justizvollzug/platzierte-jugendliche.html>.

- Zu den *vereinbarten Unterbringungen* (solche, die von den Eltern selbst veranlasst werden) bestehen keine exakten Zahlen. Eine Studie der Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH-Studie²⁸) schätzt aufgrund einer Hochrechnung, dass in den Jahren 2015–2017 jährlich insgesamt rund 18'000–19'000 Kinder ausserfamiliär untergebracht waren, davon 4'700–5'800 in Pflegefamilien und 12'000–14'200 in Heimpflege (da in dieser Studie die Kinder bei Umplatzierungen mehrfach gezählt werden, ist die Anzahl der betroffenen Kinder etwas geringer).

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die **Mehrheit** der ausserfamiliären Unterbringungen **vereinbarte Unterbringungen** sind und nur rund ein Drittel von den Behörden (Zivilrecht oder Jugendstrafrecht) angeordnet werden.

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- Das statistische Datenmaterial zu verbessern und bei der vom Bund betriebenen Plattform für Heimerziehung und Familienpflege (Casadata) oder einer anderen geeigneten Plattform aktiv mitzuwirken.

5 PROZESS DER AUSSERFAMILIÄREN UNTERBRINGUNG

Im Kinderschutz gehört die ausserfamiliäre Unterbringung respektive Platzierung zu den einschneidendsten Ereignissen für Kinder und deren Familien. Auch wenn die Notwendigkeit aufgrund der entsprechenden Indikation unbestritten ist und die Unterbringung im Einvernehmen geschieht, so stellt das Ereignis immer eine tiefgreifende Veränderung für die Betroffenen dar²⁹.

Bei einer ausserfamiliären Unterbringung können **drei Phasen** unterschieden werden: In der ersten Phase finden sich die Prozesse der Entscheidungsfindung und der Übergang in die neue Betreuungssituation (Entscheid- und Aufnahmephase). Es folgen sodann die verschiedenen Aspekte im Rahmen der Betreuung am neuen Lebensort (Betreuungsphase). In der letzten Phase können die Prozesse zusammengefasst werden, die der Beendigung des Pflegeverhältnisses zugrunde liegen (Austrittsphase). Die untenstehende Graphik veranschaulicht diesen Prozess.



28 vgl. Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH), Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (2017): Schlussbericht Bestandesaufnahme Pflegekinder und Heimkinder Schweiz 2015–2017, abrufbar unter <https://pa-ch.ch/publikationen/>.

29 vgl. KOKES (2017): Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 17.1, Zürich/St. Gallen, Dike Verlag.

Die drei Phasen bilden stets ein Ganzes und ein Unterbringungsprozess ist entsprechend von Beginn an in allen drei Phasen zu denken³⁰. Die Partizipation ist im Unterbringungsprozess fix einzubetten und in allen drei Phasen zu gewähren und zu schaffen (vgl. Kapitel 6).

Die wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Phasen und die damit verbundenen Dynamiken zeigen, dass eine ausserfamiliäre Unterbringung sehr komplex ist. Eine **ganzheitliche Betrachtung** bedeutet, dass in jeder Phase auch die vorangegangenen wie auch die zukünftigen Prozesse mitzudenken sind. Der Kontakt mit Bezugspersonen aus der Herkunftsfamilie respektive deren Einbezug ist – je nach den Entwicklungsbedürfnissen des Kindes – während der gesamten Dauer der Unterbringung zu ermöglichen respektive zu gewährleisten. Massstab ist auch hier das Kindeswohl/übergeordnete Kindesinteresse.

5.1

ENTSCHEID- UND AUFNAHMEPHASE

In der ersten Phase ist die Ermittlung des Hilfebedarfs zentral. Sie setzt eine sorgfältige Beschreibung und Bewertung der Lebenslage voraus, die zu den Unterstützungsmöglichkeiten in Bezug zu setzen sind. Für diese anspruchsvolle Aufgabe stehen in der Praxis verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung (z. B. Luzerner und Berner Abklärungsinstrument³¹), welche eine systematische und möglichst umfassende Beurteilung der Situation begünstigen.

Eine differenzierte Analyse der Bedürfnisse des Kindes oder des/der Jugendlichen ist eine Voraussetzung dafür, dass die geeignete Betreuungsform (Pflegefamilie oder Heimpflege) festgelegt werden kann. Wesentlich ist dabei auch der zeitliche Aspekt, konkret die voraussichtliche Dauer der ausserfamiliären Betreuungsphase, was u. a. auch die Wahl wie auch die Unterstützungsangebote der Betreuung beeinflusst. Darin eingeschlossen ist zudem eine erste Prognose darüber, welche Veränderungsprozesse in der Herkunftsfamilie allenfalls zu geschehen haben, damit eine Rückkehr zu dieser in Betracht gezogen werden kann.

5.2

BETREUUNGSPHASE

In der zweiten Phase geht es um die Betreuung am neuen Lebensort. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden in dieser Phase umfassend unterstützt, damit sie die altersgemässen Entwicklungsaufgaben sowie die Situation Pflegekind – sei das in einer Pflegefamilie oder in einer Institution – bewältigen respektive verarbeiten können. Die Beziehungen zur Herkunftsfamilie können dabei stützend, aber auch sehr herausfordernd sein. Deshalb benötigen nicht nur Kinder bzw. Jugendliche entsprechende Unterstützung, sondern auch die Herkunftsfamilie. Besonders in Fällen, wo Betreuungsdefizite im bisherigen Umfeld festgestellt wurden, gilt es zu klären, ob diese parallel zur Unterbringung des Kindes durch entsprechende Unterstützung verbessert werden kann.

30 vgl. hierzu auch KOKES (2017): Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 17.4., Zürich/St. Gallen, Dike Verlag; sowie <https://www.quality4children.ch>.

31 vgl. Rosch, Daniel, Fountoulakis Christiana und Heck Christoph (2018): Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Auflage, S. 639–673, Bern, Hauptverlag.

5.3**AUSTRITTSPHASE**

Eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder in eine andere Anschlusslösung ist erneut ein Bruch und es sind ähnliche Überlegungen anzubringen wie bei der ursprünglichen Unterbringung. In der Abklärung ist vor allem der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Kind oder der/die Jugendliche sein/ihr Beziehungsnetz durch die ausserfamiliäre Unterbringung erweitert hat. Je nach Dauer können tragfähige Beziehungen neben der Herkunftsfamilie entstanden sein, welche das Kind oder der/die Jugendliche gerne weiter pflegen möchte.

Wenn nötig und sinnvoll sollen die Pflegekinder auch über die Volljährigkeit hinaus in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können (vgl. Kapitel 4.4). Möglicherweise bedürfen sie noch einer Betreuung bis zum Abschluss der Erstausbildung. Der begleitete Übergang soll sich am Entwicklungsstand und an den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Jugendlichen ausrichten. Im Hinblick auf die Volljährigkeit sind die Pflegekinder auf das bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot der öffentlichen Hand und bestehende Netzwerke aufmerksam zu machen; der entsprechende Zugang ist sicherzustellen.

Junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in einem Heim oder einer Pflegefamilie verbracht haben und sich im Übergang ins Erwachsenenleben befinden, werden als **Care Leaver** bezeichnet³². Stabile Beziehungen und stützende Netzwerke sind von grosser Bedeutung für ein gutes Ankommen im Erwachsenenleben. Eine längerfristig angelegte Nachbetreuung kann sich als Schlüsselfunktion erweisen, da selbst bei einer guten Übergangsvorbereitung nicht alle sich stellenden Fragen und Probleme vorweggenommen werden können. In besonderen Fällen und bei Bedarf kann nach Eintreten der Volljährigkeit und dem Wegfall der zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahme respektive der elterlichen Sorge die Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme (z. B. eine Begleitbeistandschaft gemäss Art. 393 ZGB) geprüft werden. Die Kostenfrage sollte in der Regel in der Art ausgestaltet sein, dass angefallene Sozialhilfekosten von einer Rückerstattung ausgeschlossen sind.

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- Prozesse, Standards und Richtlinien festzulegen, welche die ausserfamiliäre Unterbringung als Ganzes abbilden (Entscheid- und Aufnahmephase, Betreuungsphase, Austrittsphase);
- Instrumente einzuführen, welche eine Partizipation der Pflegekinder während allen drei Phasen der Unterbringung ermöglichen;
- Pflegekinder bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. bis zum Erreichen der Fähigkeiten, welche für eine autonome Lebensführung erforderlich sind, zu beraten und gegebenenfalls finanziell zu unterstützen.

6 PARTIZIPATION DES PFLEGEKINDES

6.1 ALLGEMEINES

6.1.1 Bedeutung

Wie in Kapitel 4.6 erwähnt, wird im Kontext dieser Empfehlungen unter Partizipation der Einbezug der Kinder und Jugendlichen in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse verstanden. Die Partizipation des Kindes bzw. der/des Jugendlichen ist ein Schlüsselement für eine erfolgreiche ausserfamiliäre Unterbringung³³. Das Recht auf Partizipation ist in der UNO-Kinderrechtskonvention (Art. 12) sowie im Zivilgesetzbuch (Art. 301 Abs. 1) festgeschrieben: Das Kind muss in jeder Phase des Unterbringungsprozesses die Möglichkeit haben, die eigene Meinung einzubringen, das heisst im Rahmen der Entscheidungs- und Aufnahmephase, der Betreuungsphase wie auch der Austrittsphase (zu den Besonderheiten vgl. Kapitel 6.4).

Bei ausserfamiliären Unterbringungen besteht das Risiko, dass die Rechte des betroffenen Kindes bzw. des/der Jugendlichen eingeschränkt werden – unabhängig davon, ob die Unterbringung angeordnet oder vereinbart erfolgt, und sowohl bei Unterbringungen in Pflegefamilien als auch in einer stationären Einrichtung. Um diesem Risiko wirksam zu begegnen, braucht es partizipative Prozessabläufe.

Bei der Partizipation geht es einerseits darum, Partizipation zu **gewähren**, und andererseits darum, die Möglichkeit zur Partizipation zu **schaffen**. Die Partizipation ist entsprechend institutionell und fachlich zu verankern und im Unterbringungsprozess fix einzubetten. Hierfür braucht es spezifische Gefässe. Durch Partizipation soll der Unterbringungsprozess gemeinsam mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen gestaltet und ihre Selbstwirksamkeit gefördert werden.

Damit Partizipation gelingen kann, braucht es bei den involvierten Akteuren **Wissen** zur Partizipation (z.B. Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen, entwicklungspsychologischen Bedürfnissen und praktischen Handlungsmöglichkeiten des Kindes), Handlungskompetenzen (**Können**) der Partizipation (z.B. Gesprächsführungskompetenzen, Diagnostik-Kompetenzen) und **Wollen** der Partizipation (im Sinn einer Haltung, sich ernsthaft mit der Perspektive des betroffenen Kindes resp. der/des Jugendlichen auseinanderzusetzen und gegebenenfalls auch Kompromisse einzugehen).

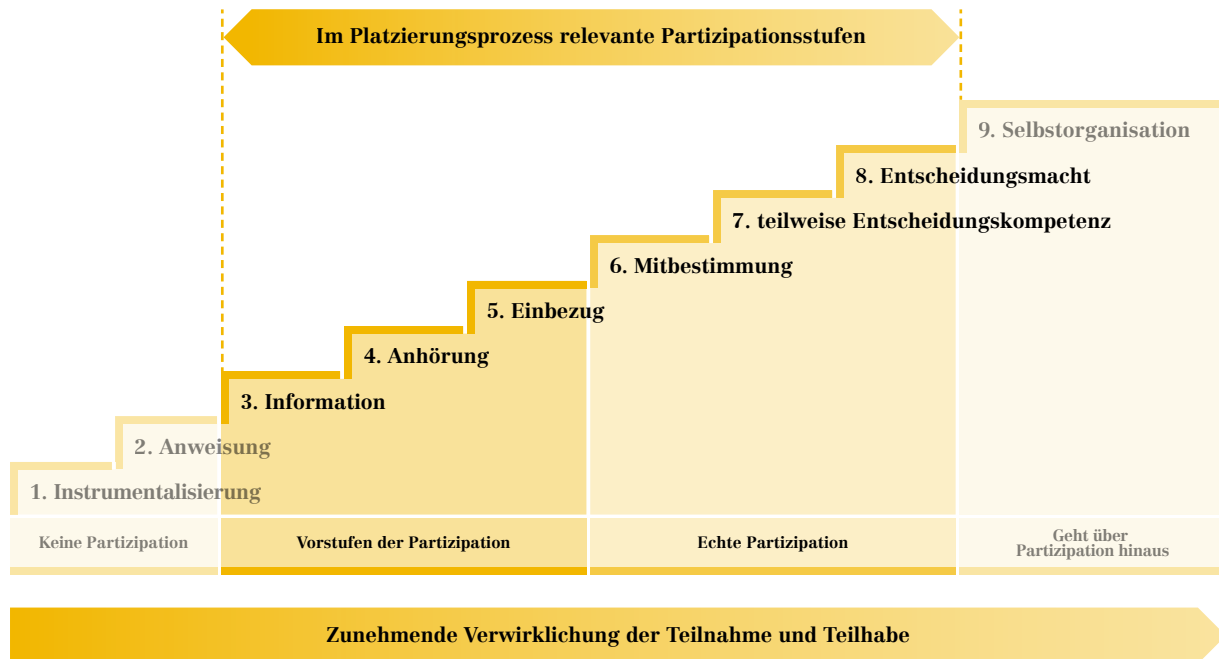
Bei der Partizipation sind das Alter des Kindes und seine Reife wichtige Kriterien. Dem Kind resp. der/dem Jugendlichen darf nicht das Gefühl gegeben werden, es trage die Verantwortung für den Entscheid; es ist vielmehr transparent zu erläutern, welche Aspekte des Entscheids in seinem Einflussbereich liegen und welche nicht resp. bei welchen Aspekten es in welcher Form mitwirken kann.

33 Die Standards «Quality4Children» sind ein wichtiges Referenzdokument für die Partizipation von ausserfamiliär platzierten Kindern und Jugendlichen, abrufbar unter <https://www.quality4children.ch/>.

6.1.2 Partizipationsstufen

In der Kinder- und Jugendhilfe kennt man unterschiedliche Partizipationsmodelle bzw. Partizipationsstufen. Je nach Modell werden vier bis neun Partizipationsstufen unterschieden. Dabei kommt es weniger auf die einzelnen Stufen an, sondern vielmehr darauf, dass Partizipation ein aktiver und dynamischer Prozess ist.

Für den Prozess der ausserfamiliären Platzierung ist das folgende **Stufenmodell**³⁴ dienlich:



Hinsichtlich Partizipation wird zwischen *Vorstufen der Partizipation* (Stufen 3–5: Information, Anhörung sowie Einbezug) sowie *echter Partizipation* (Stufen 6–8: Mitbestimmung, teilweise Entscheidungskompetenz sowie Entscheidungsmacht) unterschieden. Instrumentalisierung und Anweisung (Stufen 1–2) sowie die Selbstorganisation (Stufe 9) stellen keine partizipativen Methoden dar, werden aber zum besseren Verständnis des Modells dennoch abgebildet. Generell gilt: Je höher die Stufe, desto grösser der Verwirklichungsgrad der Teilnahme und Teilhabe. Je grösser die Entscheidungsmacht, desto grösser der Grad der Partizipation.

Im Folgenden werden die einzelnen Stufen kurz beschrieben:

Instrumentalisierung (Stufe 1) meint, dass die Kinder und Jugendlichen von den Entscheidungsträgern für deren persönliche Zielerreichung benutzt werden, beispielsweise wenn ein Elternteil ein Kind instrumentalisiert, eine bestimmte Aussage zu machen. Bei der **Anweisung (Stufe 2)** kommunizieren die Fachpersonen mit den Kindern und Jugendlichen direktiv, beispielsweise im Rahmen von superprovisorischen Massnahmen, wenn sofort gehandelt werden muss.

³⁴ Eigene Darstellung in Anlehnung an Michael T. Wright, Hella von Unger, Martina Block (2010), Stufenmodell der Partizipation, in: Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention, Michael T. Wright (Hrsg.), S. 42, Bern, Verlag Hans Huber.

Bei den *Vorstufen der Partizipation* handelt es sich um die zunehmende Einbindung der Kinder und Jugendlichen in die Entscheidungsprozesse. Bei der **Information (Stufe 3)** erklären die Entscheidungsträger dem Kind resp. dem/der Jugendlichen die Handlungsmöglichkeiten und begründen den Entscheid mit dem Ziel, dass er nachvollziehbar wird. Oder das Kind resp. der/die Jugendliche wird über den Ablauf und seine Partizipationsrechte informiert. Bei der **Anhörung (Stufe 4)** interessieren sich die Fachpersonen für die Sichtweise des Kindes resp. des/der Jugendlichen. Der Kindeswille wird gehört und in die Entscheidungsfindung einbezogen. Beim **Einbezug (Stufe 5)** wird der Kindeswille nicht nur gehört, sondern das Kind resp. der/die Jugendliche wird in die Abklärungen immer wieder einbezogen und nach seiner Sichtweise gefragt, jedoch ohne verbindlich auf den Entscheid Einfluss zu haben.

Mit der **Mitbestimmung (Stufe 6)** beginnt die *echte Partizipation*: Die Kinder und Jugendlichen werden nicht nur gefragt, sondern sie erhalten ein Mitspracherecht. Das Kind resp. der/die Jugendliche hat direkten Einfluss auf die Entscheidungsfindung, es gibt gemeinsame Aushandlungsprozesse. Bei der **Stufe 7** werden dem Kind resp. dem/der Jugendlichen **einzelne Entscheidungskompetenzen übertragen**: Bestimmte Teilbereiche, beispielsweise die Mittagsbetreuung, können vom Kind oder dem/der Jugendlichen selbstverantwortlich bestimmt werden. Bei **Stufe 8** werden nicht nur einzelne Entscheidungskompetenzen, sondern die **ganze Entscheidungsmacht** dem Kind resp. dem/der Jugendlichen übertragen. Die Fachpersonen begleiten und unterstützen das Kind resp. den/die Jugendliche/n bei der Entscheidung und behalten formell die Verantwortung für den Entscheid, inhaltlich wird der Entscheid aber von den Kindern und Jugendlichen gefällt. Ein Beispiel wäre die Wahl der Lehrstelle.

Die letzte Stufe des Modells *geht über die Partizipation hinaus*. Die **Selbstorganisation (Stufe 9)** ist erreicht, wenn die Kinder und Jugendlichen sich aus Eigeninitiative selber organisieren. Eine Begleitung oder Unterstützung kann zwar noch möglich sein, formell jedoch liegt die Verantwortung beim Kind resp. bei der/dem Jugendlichen. Ein Beispiel wäre das begleitete Wohnen für Jugendliche und junge Erwachsene (mit sozialpädagogischer Begleitung).

Je nach anstehendem Entscheid, Alter und Reife des Kindes resp. der/dem Jugendlichen haben die involvierten Fachpersonen **zu überlegen, welche Partizipationsstufe geeignet ist** (in Frage kommen die Stufen 3–8; die anderen Stufen gelten nicht als Partizipation), um das Kind bzw. die/den Jugendliche/n angemessen einzu beziehen und teilhaben zu lassen. Es geht mit anderen Worten **nicht um die Frage, ob Partizipation stattfinden soll, sondern welche Stufe der Partizipation gewählt wird**. Partizipation ist kein entweder/oder, sondern ein dynamischer Prozess.

6.1.3 Unterschiede bei angeordneten und vereinbarten Unterbringungen

Im Rahmen der **angeordneten** Platzierung gewährleisten das Verfahrensrecht³⁵ wie auch die verfassungsmässigen Verfahrensgarantien³⁶ die Partizipation der Betroffene

35 vgl. Art. 314 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 443 f. ZGB.

36 vgl. Art. 29 Bundesverfassung.

nen, also Eltern wie Kinder. Eine besondere Stellung nimmt dabei die Einweisung in eine geschlossene Einrichtung oder in eine psychiatrische Klinik ein³⁷.

Demgegenüber leiten sich die Partizipationsrechte des Kindes bzw. des/der Jugendlichen im Rahmen einer **vereinbarten** Unterbringung primär aus den Bestimmungen der PAVO und der UNO-Kinderrechtskonvention ab. Sie unterscheiden sich im Hinblick auf ihre praktische Durchsetzbarkeit³⁸. Dieser Umstand wird in jenen Fällen etwas relativiert, bei welchen eine Beistandschaft³⁹ errichtet wurde, bei der die Beistandsperson die Eltern wie Kinder – je nach formuliertem Auftrag – in allgemeiner und spezifischer Weise unterstützen kann.

Diese unterschiedlichen Ausgangslagen dürfen sich nicht zu Lasten des Kindes oder des/der Jugendlichen auswirken. Bei allen ausserfamiliären Unterbringungen sind sämtliche involvierten Fachpersonen aufgerufen, sich zu hinterfragen, inwiefern dem Grundsatz der Partizipation nachgelebt und ob mit der gewählten Partizipationsstufe die erwünschte Wirkung erzielt wird. Die Erfahrung, selbst etwas bewirken zu können, ist für das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Entwicklung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen von zentraler Bedeutung. Dies gilt ganz besonders unter belastenden Umständen. Selbstwirksamkeit trägt dazu bei, dass ein Mensch sich in widrigen Umständen nicht ohnmächtig und ausgeliefert fühlt, sondern psychische Widerstandskraft (Resilienz) mobilisieren kann⁴⁰. Partizipationsrechte rücken genau das in den Vordergrund und gewährleisten die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Subjekte. Dabei ist auch wesentlich, dem Kind – wenn immer möglich – Optionen aufzuzeigen und Auswahlmöglichkeiten zu bieten.

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- die Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Art der Unterbringung (vereinbart oder angeordnet, Heimpflege oder Familienpflege) an den einzelnen Entscheidungsprozessen und Zwischenschritten partizipieren zu lassen und die Anwendung geeigneter Instrumente und Verfahren sicher zu stellen;
- Kinder und Jugendliche zur Partizipation zu befähigen und zu unterstützen, damit sie ihre Sorgen und Wünsche – gemäss der geeigneten Partizipationsstufe (Stufen 3–8) – aktiv einbringen können;
- sicherzustellen, dass die involvierten Akteure die Partizipationsmöglichkeiten ausschöpfen, die ihnen in der konkreten Situation zur Verfügung stehen und dass sie die der Situation angepasste Partizipationsstufe wählen.

6.2

VERTRAUENSPERSON/PERSON DES VERTRAUENS

Die PAVO⁴¹ verlangt, dass ein Kind, das in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung betreut wird, eine Vertrauensperson zugewiesen erhält, an die es sich bei Fragen

37 vgl. Art. 314b ZGB.

38 Gemäss Bundesgerichts-Rechtsprechung ist Art. 12 UNO-KRK in der Schweiz direkt anwendbar (BGE 124 III 90 ff., E. 3a).

39 Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB.

40 vgl. KOKES (2017): Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz 18.8, Zürich/St. Gallen, Dike Verlag.

41 Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO; vgl. auch die Studie «Vertrauensperson» von Integras, abrufbar unter: <https://www.integras.ch/de/publikationen/dokumente-downloads> (unter «Sozialpädagogik»).

oder Problemen wenden kann. Auch bei vereinbarten Platzierungen ist es wichtig, dass das Kind oder der/die Jugendliche Ansprechpersonen hat, die ihm vertraut sind. Solche Personen des Vertrauens sind insbesondere in der Betreuungsphase zentral; sie können aber auch in der Entscheid- und Aufnahmephase sowie der Austrittsphase wichtig sein.

Die PAVO benutzt den Begriff «**Vertrauensperson**» und führt in ihren Erläuterungen⁴² aus, dass die Vertrauensperson «ausserhalb des (Platzierungs-)Systems» stehen solle. Vertrauensperson kann demnach eine Person sein, die beispielsweise mit der Familie des Kindes gut bekannt oder befreundet ist, eine mit dem Kind verwandte Person, aber auch eine Lehrerin oder ein Lehrer. Wichtig ist, dass zwischen dem platzierten Kind und dieser Person ein **Vertrauensverhältnis** besteht, im Entstehen begriffen ist oder noch entstehen kann. Die Norm wird in der Praxis unterschiedlich umgesetzt. Teilweise wird in Frage gestellt, ob eine zusätzliche Person im Hilfesystem sinnvoll oder notwendig ist, oder es ist unklar, ob die Norm auch bei vereinbarten Platzierungen gilt.

Um sich vom teilweise unklaren Begriff der Vertrauensperson abzugrenzen, wird in diesen Empfehlungen der Begriff der «**Person des Vertrauens**» verwendet. Grundsätzlich wird darunter das Gleiche verstanden wie bei der Vertrauensperson gemäss PAVO, doch das Konzept lässt den Beteiligten etwas mehr Spielraum. Im Folgenden wird das Konzept der Person des Vertrauens näher beschrieben.

Die **Hauptaufgabe** der Person des Vertrauens ist, das Kind zu unterstützen, seine Meinung einzubringen und Gehör zu erhalten. Sie hat die Anliegen des Pflegekindes ernst zu nehmen. Zentral ist ein Hineinfühlen und Hineindenken in die Situation des Kindes oder der/des Jugendlichen und seiner Bedürfnisse. Sie nimmt nicht eine objektive Haltung ein, sondern zeigt die subjektive Haltung des Kindes auf. Im Zentrum steht das **subjektive Vertrauen des Kindes in diese Person**. Das urteilsfähige Kind bestimmt die Person des Vertrauens selber resp. wirkt massgeblich bei deren Bestimmung mit.

Das Konzept der Person des Vertrauens ist sowohl bei angeordneten Platzierungen wie bei vereinbarten Unterbringungen nutzstiftend. Die vorliegenden Empfehlungen sehen deshalb vor, dass **bei jeder Unterbringung** dem Kind eine Person seines (subjektiven) Vertrauens zur Seite stehen soll.

Die Person des Vertrauens übt **keine amtliche Funktion** aus, sondern ist eine Person der Zivilgesellschaft, an welche sich das Kind mit seinen Fragen rund um die Unterbringung, aber auch mit Alltagsbelangen wenden kann. Aufgrund der nicht amtlichen Funktion ist eine Entschädigung grundsätzlich nicht vorgesehen.

Trotz zivilgesellschaftlicher Funktion kommt den Behörden eine Rolle zu beim Thema: Die Verantwortung dafür, dass das Kind informiert wird und die Möglichkeit erhält, in einem altersgerechten Prozess eine solche Person zu bestimmen, muss durch eine Behörde sichergestellt werden. In den kantonalen Systemen der Kinder- und Jugendhilfe ist eine **geeignete Stelle zu bezeichnen**, die die Verantwortung dafür übernimmt,

42 vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (2013): Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen der Pflegekinderverordnung S. 3; abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/kinderbetreuung/erl-vo-d.pdf>.

sowohl bei vereinbarten wie angeordneten Unterbringungen⁴³. Bei Bedarf ist das Kind bzw. die/der Jugendliche im Prozess zur Bezeichnung einer Person des Vertrauens zu begleiten. Auch muss jederzeit die Möglichkeit bestehen, diese Person wechseln zu können, wenn das Vertrauen nicht mehr gegeben ist. Im Laufe einer ausserfamiliären Unterbringung können verschiedene Personen die Funktion der Person des Vertrauens einnehmen.

Fehlt eine spezifisch bezeichnete Person des Vertrauens, soll **abgeklärt** werden, ob es im Umfeld des Kindes Personen gibt, an die es sich im Vertrauen wenden kann. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit soll eine regelmässige und altersadäquate Befragung der Pflegekinder und der Pflegeeltern aufzeigen, ob das Pflegekind zu bestimmten Themen (z.B. Freizeit, Schwierigkeiten in der Pflegefamilie, Behördengänge, Gesundheit usw.) Ansprechpersonen hat. Ein **Handlungsbedarf** besteht, wenn ein Pflegekind keine vertraute Ansprechperson für solche Themen hat. In diesem Falle soll die vom Kanton bezeichnete Stelle dafür sorgen, dass die Lücke geschlossen wird.

Um diese wichtige und unter Umständen langfristige Rolle wahrzunehmen, muss sich die Person des Vertrauens im Klaren sein über ihre Aufgaben. Sie soll sich bei der **kantonal bezeichneten Stelle beraten** lassen können. Diese Stelle hat auch die Pflicht, sie in ihre Aufgaben einzuführen⁴⁴. Insbesondere ist die Person des Vertrauens auf das Recht aufmerksam zu machen, bei der Kinderschutzhilfe Meldung zu erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Kindes gefährdet erscheint⁴⁵.

Bezüglich des **konkreten Einbezugs** wird ein dreistufiges Modell empfohlen:

- In Angelegenheiten, in welchen das Kind *urteilsfähig* ist, bestimmt es selbst, welche Informationen der Person des Vertrauens zugänglich gemacht werden und wie sie einzubeziehen ist. Auch mit wem und an wen sich die Person des Vertrauens wendet, ist mit dem Kind abzusprechen.
- Ist das Kind *urteilsunfähig*, so haben die Eltern bzw. der oder die Inhaber der elterlichen Sorge festzulegen, welche Informationen der Person des Vertrauens zugänglich gemacht werden und wie sie einzubeziehen ist.
- Liegt bei den Eltern bzw. beim Inhaber der elterlichen Sorge eine *Interessenkollision* vor, so entscheidet die Behörde (KESB/Gericht) bezüglich Einbezug und Information.

Bezüglich des Konzepts der Person des Vertrauens kann Folgendes **zusammengefasst** werden:

Ziel: Jedes untergebrachte Kind hat eine Person verfügbar, an die es sich im Vertrauen wenden kann, wenn Fragen oder Anliegen betreffend die Unterbringung oder Anliegen oder Probleme im Alltag auftreten.

43 vgl. dazu auch Schlusserklärung der Tagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (2016): Pflegekinderhilfe – Systeme und Entwicklungen im internationalen Vergleich, abrufbar unter: <https://www.integras.ch/de/aktuelles/360-empfehlungen-ia-gj-pflegekinderhilfe>.

44 Insbesondere wenn das Helfernetz klein ist (z.B. bei verwandtschaftlichen Platzierungen ohne Beistandschaft).

45 Vgl. Art. 314c Abs. 1 ZGB. Da die Person des Vertrauens keine amtliche Tätigkeit ausübt, unterliegt sie keiner Meldepflicht im Sinne von Art. 314d ZGB.

Umsetzung: Eine kantonale Stelle prüft, ob das zu unterbringende respektive untergebrachte Kind über eine Person des Vertrauens verfügt oder ob spezifisch eine solche bezeichnet werden muss. Die Person des Vertrauens wird – gegebenenfalls unter behördlicher Anleitung – massgeblich vom Kind bestimmt. Die Person des Vertrauens kennt ihre Rolle, ist in die Aufgabe eingeführt und weiss, an wen sie sich bei Fragen oder bei Verdacht auf einen Missstand wenden kann.

Überprüfung: Im Rahmen der Aufsicht wird überprüft, ob das Konzept der Person des Vertrauens umgesetzt ist und den individuellen Bedürfnissen des Kindes Rechnung trägt.

Die Rolle der Person des Vertrauens ist **von anderen Rollen abzugrenzen:**

- Die **Verfahrensvertretung** wird während eines laufenden behördlichen Verfahrens (z.B. während der Entscheidungsphase) angeordnet, und endet mit dem Abschluss des behördlichen Verfahrens, d. h. mit der Platzierungsentscheidung (vgl. dazu Kapitel 6.3). Demgegenüber steht eine Person des Vertrauens so lange zur Verfügung, wie es das Kind bzw. die/der Jugendliche wünscht.
- Die Rolle der Person des Vertrauens sollte infolge möglicher Interessenskonflikte grundsätzlich nicht von einem/r **Beistand/in** oder einem/r **Vormund/in** übernommen werden. Beistandspersonen haben dem gesamten familiären System Rechnung zu tragen, die Hilfeplanung und deren Umsetzung zu gewährleisten und zu vermitteln. Die Person des Vertrauens vertritt demgegenüber einzig die subjektive Perspektive des Kindes. Auch wird die Person des Vertrauens weder vom Leistungsbesteller ausgewählt noch steht sie in einem Angestelltenverhältnis zu ihm. Ausnahmen sind zulässig: Stehen im Umfeld des Kindes keine Personen zur Verfügung, die diese Aufgabe übernehmen können, kann im Einverständnis mit dem Kind bzw. Jugendlichen auch eine Beistandsperson oder eine Person, die in einer Institution angestellt ist, diese Funktion übernehmen. Dabei ist den latenten Interessenkonflikten mit erhöhter Sorgfalt Rechnung zu tragen.
- Die Bezeichnung einer Vertrauensperson für unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem **Asylbereich** ist in Art. 17 Abs. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)⁴⁶ geregelt. Für diese spezifischen Situationen dienen die Empfehlungen der SODK als Referenz⁴⁷.

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- dafür zu sorgen, dass bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern/Jugendlichen standardmässig abgeklärt wird, ob sie über mindestens eine Person des Vertrauens verfügen. Ist dies nicht der Fall, so soll gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen eine Person des Vertrauens bestimmt werden – unabhängig davon, ob es sich um eine vereinbarte oder angeordnete Platzierung handelt;
- dafür zu sorgen, dass die Zuständigkeiten einer Person des Vertrauens sowie deren Aufgaben und Rollen festgelegt, umschrieben, mit der Person geklärt und auch den anderen Akteuren im Unterstützungsprozess bekannt sind.

⁴⁶ vgl. Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31.

⁴⁷ vgl. SODK (2016): Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich, Bern, Kapitel 8.

6.3

VERFAHRENSBEISTANDSCHAFT/VERFAHRENSVERTRETUNG

Eine Verfahrensbeistandschaft/Verfahrensvertretung stellt eine verfahrensrechtlich motivierte Kindesschutzmassnahme dar und ist in Fällen von **angeordneten** Platzierungen stets zu prüfen⁴⁸. Wird auf die Anordnung einer Verfahrensbeistandschaft verzichtet, so bedarf das einer differenzierten Begründung, zumal die gesetzliche Vermutung besteht, dass eine Vertretung notwendig ist⁴⁹. Sie dient der effektiven Verwirklichung der Verfahrenspartizipation, damit Kinder und Jugendliche ihre Rechte in Verfahren, die sie betreffen, wahrnehmen können.

Die **Bezeichnung** ist nicht einheitlich. So wird auch von Kindesverfahrensvertretung oder Kindesvertretung oder von Kinderanwalt gesprochen. Aus dem Gesetzeswortlaut folgt, dass die KESB oder das Gericht als «Beistand» eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person für die Aufgabe einsetzen kann. Es ist eine Beistandschaft eigener Art, was sich im Bereich der Unabhängigkeit (keine Weisungsbefugnis) und fachlichen Voraussetzungen zeigt⁵⁰.

Im Rahmen einer angeordneten Platzierung sind für die Entscheid- und Aufnahme-phase wie auch Austrittsphase formelle Entscheide durch die KESB oder das Gericht zu fällen. Diese stellen regelmässig belastende Lebenssituationen dar. Durch die Errichtung einer Verfahrensbeistandschaft wird das Kind resp. der/die Jugendliche entlastet, indem es seine Meinung nicht alleine vertreten muss; das Kind resp. der/die Jugendliche wird dabei begleitet, die Verfahrensschritte werden erläutert und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Die Aufgaben des Verfahrensbeistandes bzw. der Verfahrensbeiständin lassen sich gut mit einem **dreidimensionalen Handlungsmodell**⁵¹ veranschaulichen: (1. Achse) *Aufdecken der Fallkonstellation*, (2. Achse) *Anwaltliche Vertretung*, (3. Achse) *Sozialgeflechtsarbeit*.



48 vgl. Art. 314a^{bis} Abs. 2 ZGB.

49 vgl. KOKES (2017): Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 7.51, Zürich/St. Gallen, Dike Verlag.

50 vgl. KOKES (2017): Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 7.48. Zürich/St. Gallen, Dike Verlag.

51 vgl. KOKES (2017): Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 7.60, Zürich/St. Gallen, Dike Verlag; Heike Schulze, das advokatische Dilemma der Kindesvertretung – ein dreidimensionales Handlungsmodell, in: Blum/Cottier/Migliazza (2008): *Anwalt des Kindes, ein europäischer Vergleich zum Recht des Kindes auf eigene Vertretung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren*, S. 85 ff, Bern.

Basierend auf diesem Modell lassen sich folgende Aufgaben ableiten:

- Gespräche führen, Information und Begleitung des Kindes während der gesamten Verfahrensdauer sicherstellen (Gewährleistung der effektiven Partizipation des Kindes sowie dessen Unterstützung im Meinungsbildungsprozess);
- Gespräche mit den Eltern und Dritten führen, damit ein umfassendes Verständnis der Lebenswelt des Kindes gefunden wird;
- am Zustandekommen einvernehmlicher Regelungen oder Lösungen mitwirken;
- prozessuale Rechte des Kindes wahrnehmen (Akteneinsicht, Antragsrecht, Rechtsmittelprüfung etc.).

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- die bei angeordneten Platzierungen involvierten Fachpersonen für die Verfahrensbeistandschaft zu sensibilisieren und dafür zu sorgen, dass bei einer angeordneten ausserfamiliären Platzierung in der Regel eine Verfahrensbeistandschaft eingesetzt wird;
- darauf zu achten, dass als Verfahrensbeiständinnen und Verfahrensbeistände Personen mit Zusatzausbildung in rechtlichen und fürsorgerischen Belangen eingesetzt werden, und dafür zu sorgen, dass genügend ausgebildete Fachpersonen zur Verfügung stehen;
- bei vereinbarten Unterbringungen dafür zu sorgen, dass die Aufgaben der Verfahrensbeistandschaft von einer oder mehreren Personen des Vertrauens übernommen werden.

6.4

BESONDERHEITEN IN DEN VERSCHIEDENEN PHASEN

6.4.1

Partizipation des Kindes während der Entscheid- und Aufnahmephase

Es ist unbestritten, dass der Einbezug des Kindes und seiner Herkunftsfamilie in dieser Phase entscheidend ist. Es entspricht der Praxis, dass ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r über sein Mitspracherecht informiert wird⁵². Zu empfehlen ist, dass die Meinung des Kindes **möglichst früh** eingeholt wird. So sieht die PAVO⁵³ vor, dass das Kind an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird. Auch ist es über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, entsprechend seinem Alter aufzuklären. Das beinhaltet insbesondere den Hinweis, eine Verfahrensbeistandschaft⁵⁴ zu bestellen oder sich eine Person des Vertrauens⁵⁵ auszusuchen.

Bei einer **vereinbarten** Platzierung ist die KESB nicht immer involviert; die obigen Ausführungen gelten aufgrund des Anspruchs auf allgemeine Partizipation auch für diese Verfahren.

52 vgl. Broschüren zur Anhörung des Marie Meierhofer Institut für das Kind und der UNICEF, abrufbar unter <https://www.mmi.ch/de-ch/downloads> (unter «Fachbeiträge/Broschüren»).

53 vgl. dazu Art. 1a Abs. 2 PAVO.

54 Siehe dazu Kapitel 6.3.

55 Siehe dazu Kapitel 6.2.

Auch wenn das Mitspracherecht garantiert ist, können die betroffenen Kinder und Jugendlichen darauf verzichten (sie können beispielsweise auf eine Anhörung verzichten). In diesen Fällen ist es angezeigt, sich über die Gründe der Verweigerung Gedanken zu machen und – falls möglich – andere Möglichkeiten der Mitsprache vorzuschlagen, wie beispielsweise im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme, oder indem sich das Kind bzw. die/der Jugendliche einer Drittperson anvertraut. Die Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen haben unter anderem zum Ziel, die gesammelten Informationen über ihre Situation zu verifizieren, weshalb eine Entscheidung rein auf der Basis von Berichten nicht sachgerecht ist.

Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sind anforderungsreich. Dabei ist es wesentlich, dass das Gespräch das Kind oder die/den Jugendliche/n nicht zusätzlich belastet⁵⁶. Wichtig ist, dem Kind aufzuzeigen, dass es das Recht hat zu verlangen, dass gewisse Informationen vertraulich bleiben. Praktische Überlegungen wie Sprache und Umgebung, die kindsgerecht sein müssen, wirken unterstützend⁵⁷.

Wenn eine ausserfamiliäre Unterbringung in Erwägung gezogen wird, sollen dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen die verschiedenen Phasen des Platzierungsprozesses erklärt und Hinweise über die voraussichtliche Dauer gegeben werden, damit dem Kind eine Perspektive eröffnet werden kann. Es muss alles darangesetzt werden, den Übergang zu unterstützen und dem Kind in dieser unsicheren Zeit eine gewisse Sicherheit zu geben. Systematisch geplante Besuche der Einrichtung oder der Pflegefamilie sind hier wertvoll. Eine angemessene Vorbereitung, in denen die Bedürfnisse des betroffenen Kindes erste Priorität haben, ist ein entscheidendes Kriterium.

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- dafür zu sorgen, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowohl bei vereinbarten wie angeordneten Unterbringungen möglichst früh über ihre Rechte (insbesondere die Anhörung und deren Gewicht) informiert werden (beispielsweise mit Broschüren etc.);
- dass bei den Gesprächen den spezifischen Bedürfnissen, dem Alter, dem Geschlecht, dem Entwicklungsstand sowie allgemein der individuellen Situation der Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen wird;
- sich zu vergewissern, dass für die Gespräche günstige Bedingungen geschaffen werden, um die Kinder und Jugendlichen zur Mitsprache zu ermutigen, und dafür zu sorgen, dass genügend ausgebildete Fachpersonen für Gespräche mit Kindern zur Verfügung stehen.

6.4.2

Partizipation des Kindes während der Betreuungsphase

Die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen kann als Wendepunkt in seinem Lebenslauf angesehen werden⁵⁸. Zentral ist deshalb, dass die Betreuung des Kindes

56 Siehe dazu Stefan Blülle (2017): Die Förderung ins Zentrum rücken, in: *SozialAktuell*, Nr. 1, S. 20–22.

57 Für spezifische Hinweise zur Anhörung: vgl. KOKES (2017): Praxisanleitung Kindesschutzrecht, S. 209–222 sowie altersspezifische Broschüren zur Anhörung des Marie Meierhofer Institut für das Kind und der UNICEF, abrufbar unter <https://www.mmi.ch/de-ch/downloads> (unter «Fachbeiträge/Broschüren»).

58 vgl. Yvonne Gassmann (2015): Pflegekindspezifische Entwicklungsaufgaben oder: was Pflegekindern gemeinsam ist, in: Klaus Wolf (Hrsg.) *Sozialpädagogische Pflegekinderforschung*, S. 44, Bad Heilbrunn; sowie Yvonne Gassmann (2016): Zufriedene Pflegekinder, in: *Handbuch Pflegekinder* (Herausgeber: Pflegekinder-Aktion Schweiz), S. 79 ff.

seinen Bedürfnissen in der konkreten Lebenssituation entspricht. Pflegekinder haben neben den altersgemässen Entwicklungsaufgaben noch zusätzliche **spezifische Entwicklungsaufgaben** zu bewältigen: Sie müssen die neue Situation verarbeiten. Sie haben Beziehungen aufzubauen, die sie tragen und von Bestand sind. Sie haben sich mit ihrer Herkunft zu befassen und müssen mit Loyalitätskonflikten umgehen. Konkret haben sie also das «In-Pflege-sein» und den Pflegekind-Status anzunehmen und eine Balance zur «Normalität» herzustellen⁵⁹. Pflegekinder, die damit «zufrieden» sind, Pflegekind zu sein, haben die spezifische Entwicklungsaufgabe von Kindern, die ausserhalb ihrer Kernfamilie aufwachsen, bewältigt. In diesem Zusammenhang wird von **Pflegekinderzufriedenheit** gesprochen, was ein Metathema für Pflegekinder ist⁶⁰.

Um das zu unterstützen, muss gewährleistet sein, dass das Kind während der Betreuungsphase zu wichtigen Aspekten seiner Situation seine Meinung äussern kann, was beispielsweise auch den Kontakt zu seiner Herkunftsfamilie oder die konkrete Organisation seines Alltags anbelangt⁶¹. Dienlich sind Konzepte, welche die individuelle Partizipation regeln und vorsehen, dass das Kind Kritik anbringen kann. Die Einrichtung wie die Pflegefamilie muss die Kinder und Jugendlichen darin unterstützen, dass sie sich auf geeignete Weise ausdrücken, sich positionieren und Geltung verschaffen können⁶². Einrichtungen wie Pflegefamilien müssen dafür sensibilisiert werden, die Kinder und Jugendlichen zur Partizipation zu ermutigen. Die Aufsichtsbehörde spielt hier eine wichtige Rolle: Sie prüft im Rahmen der **Aufsicht** gemäss Art. 19 Abs. 2 der PAVO, wie die Partizipation umgesetzt wird und kann diesbezüglich Empfehlungen oder Richtlinien abgeben. Mehr Mitsprache von Kindern und Jugendlichen bringen ihre individuellen Bedürfnisse zu Tage und birgt auch für Pflegefamilien wie Einrichtungen die Chance, sich weiterzuentwickeln.

Neue Betreuungsformen mit mehr Flexibilität innerhalb bestehenden Leistungen können ungeplanten Abbrüchen vorbeugen und sind zu begrüssen. So ist es möglich, dass beispielsweise das Kind einige Nächte in der Herkunftsfamilie verbringt und die Häufigkeit dieser Besuche erhöht wird, falls sich die Situation so entwickelt, dass mittelfristig eine Rückkehr angestrebt werden kann. Oder es gibt die Möglichkeit, Jugendliche in einem Studio mit einer professionellen ambulanten Begleitung unterzubringen und so eigenständiges Wohnen zu ermöglichen. Entscheidend ist, dass bei der Festlegung der Art der Betreuung die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sowie die Ziele für die Massnahme wegleitend sind.

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- im Rahmen ihrer Aufsicht die Pflegekinderzufriedenheit zu erfassen – gegebenenfalls mit systematischen Befragungen;
- die Begleitung des Kindes, der Pflegeeltern und insbesondere auch der Herkunftsfamilie in der Betreuungsphase zu gewährleisten;

59 vgl. Yvonne Gassmann (2015): Pflegekindspezifische Entwicklungsaufgaben oder: was Pflegekindern gemeinsam ist, in: Klaus Wolf (Hrsg.) Sozialpädagogische Pflegekinderforschung, S. 44, Bad Heilbrunn, S. 49.

60 vgl. FN 62, S. 57.

61 Quality4Children: Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst, IG Quality4Children Schweiz, Zürich, abrufbar unter <https://www.quality4children.ch/download>.

62 Siehe dazu Peter Schallenberg, Alfred Schwendener (2017): Erziehungsanstalt oder Fördersetting, Kinder- und Jugendheime in der Schweiz heute, Köln, Herbert Von Allem Verlag.

- zu fördern und unterstützen, dass Kinder und Jugendliche Möglichkeiten erhalten, sich aktiv an den Entscheidungen zu beteiligen, die einen direkten Einfluss auf ihr Leben haben.

6.4.3 Partizipation des Kindes während der Austrittsphase

Im Rahmen der Austrittsphase ist ebenfalls ein sorgfältiges und planvolles Vorgehen unter Einbezug der Betroffenen wesentlich. Im Zentrum stehen die Bedürfnisse des Kindes bzw. des Jugendlichen insbesondere nach Beziehung und emotionaler Sicherheit, nach Kontinuität sowie Kontaktmöglichkeiten zu Personen im bisherigen Unterbringungsumfeld. Es ist zu klären, wie sich ein Wechsel des Umfelds auf das Kind auswirkt. Die Gestaltung des Überganges nach einer kurzen Dauer der ausserfamiliären Unterbringung unterscheidet sich erheblich von einer längeren. In jedem Fall aber ist der Übergang zu gestalten. Entsprechend sind Pflegeeltern, Betreuende in Heimen wie auch die Herkunftsfamilie dabei zu unterstützen und zu beraten, wie die Nachbetreuung gewährleistet werden kann. Dabei sollte auch eine Variante für den Fall eingeplant werden, dass die Rückkehr scheitert⁶³.

Eine Herausforderung stellt auch der Schritt in die **Volljährigkeit** dar. Kinderschutzmassnahmen und elterliche Sorgerechte enden mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Dieser Übergang kann sich problembehaftet zeigen, zumal eine wirtschaftliche Selbstständigkeit im Alter von 18 Jahren selten gegeben ist. Vor allem Jugendliche, die in Heimen platziert wurden, sind weiterhin auf begleitende Unterstützung von Fachpersonen angewiesen⁶⁴. Da die meisten Pflegekinder auch über ihren 18. Geburtstag hinaus gewisser Unterstützung bedürfen, sollen die nötigen Betreuungsleistungen bei Bedarf auch nach Erreichen der Volljährigkeit bis zum Abschluss der Erstausbildung angeboten werden. Diese weitergehende Betreuung soll später nicht als rückerstattungspflichtige Sozialhilfeleistung gelten.

Der Einbezug der Kinder und Jugendlichen im Rahmen einer geplanten Austrittsphase ist unabdingbar. Dabei sind folgende **Konstellationen** denkbar: Das Kind bzw. die/der Jugendliche kehrt zur Herkunftsfamilie zurück; die/der Jugendliche verlässt die Institution oder Pflegefamilie; es findet ein Übergang von einer Einrichtung in eine andere statt oder von einer Pflegefamilie zu einer anderen bzw. von einer Pflegefamilie in eine Einrichtung oder umgekehrt. Es ist essenziell, dass die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen klare Informationen erhalten. Dazu gehört auch die Vergewisserung, ob die Informationen auch verstanden wurden. Hier kann die Person des Vertrauens eine zentrale Rolle spielen. Im Rahmen von angeordneten Platzierungen kann auch eine Verfahrensbeistandschaft im Interesse des Kindes bzw. des/der Jugendlichen sein.

Wenn ein Kind zu seiner ursprünglichen Familie zurückkehrt oder Jugendliche ein eigenständiges Leben beginnen, ist sicherzustellen, dass die Betreuung über eine bestimmte Zeit weitergeführt wird, sofern Bedarf danach besteht. Vor allem aber ist

63 vgl. Daniel Rosch (2014): Verbleib oder Rückkehr des Pflegekindes, in: FamPra, S.26; sowie Stefan Blülle (2013): Kinder- und Jugendliche platzieren – ein Handlungsleitfaden für platzierungsbegleitende Fachpersonen, in: Leitfaden Fremdplatzierung, Integras, S. 26 f.

64 Stefan Blülle (2013): Kinder- und Jugendliche platzieren – ein Handlungsleitfaden für platzierungsbegleitende Fachpersonen, in: Leitfaden Fremdplatzierung, Integras, S. 66.

darauf zu achten, dass die Kinder bzw. Jugendlichen wissen, an wen sie sich wenden können, falls neue Schwierigkeiten auftauchen.

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- dafür zu sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen im Austrittsprozess – sofern sie das möchten – begleitet und einbezogen werden, dass man ihnen zuhört und sie ihre Rechte kennen;
- zu gewährleisten, dass Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene nach der Austrittsphase eine Ansprechperson haben, an die sie sich bei neuen Schwierigkeiten wenden können;
- dass für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene Unterstützung angeboten wird, welche die spezifischen Bedürfnisse in der Austrittsphase abdeckt.

7 PLATZIERUNG IN EINER EINRICHTUNG (HEIMPFLEGE)

Die Wahl des Unterbringungsortes ist abhängig von den spezifischen Bedürfnissen des Kindes resp. des/der Jugendlichen (vgl. Kapitel 5.1). Wird eine Unterbringung in einer Institution vorgesehen, ist festzulegen, welche Art von Einrichtung der Situation des Kindes resp. des/der Jugendlichen am ehesten gerecht wird. Die stationären Angebote, die den Kindern resp. Jugendlichen und ihren Familien **flexible**⁶⁵ und **bedürfnisgerechte** Betreuungs- und Wohnformen anbieten, sind deshalb prüfungswert. Massgeschneiderte Angebote in Form einer Kombination aus ambulanter und stationärer Betreuung können zukunftsweisend für spezifische Fallverläufe sein.

Die Wahl der Art der Unterbringung kann auch durch die Angebote in den Kantonen beeinflusst sein. Um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, ist es wichtig, eine **möglichst breite Palette** an Betreuungsangeboten aufzubauen. Es ist empfehlenswert, dass Kantone regional zusammenarbeiten, um das Angebot zu vergrössern und eine höhere Flexibilität sowie eine optimale Auslastung zu gewährleisten.

Die Einrichtung spielt im Rahmen der **Zusammenarbeit** aller involvierten Akteure eine zentrale Rolle. Ihr obliegt es, für eine zielgerichtete und konstruktive Zusammenarbeit zu sorgen und über entsprechende Prozesse zu verfügen⁶⁶.

Zur Bewilligung: vgl. Kapitel 9.2.2, zur Aufsicht: vgl. Kapitel 9.3.2.

65 Der Flexibilität von Angeboten ist insbesondere deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen, da die Fallverläufe einer hohen Dynamik ausgesetzt sein können und Umplatzierungen – wenn möglich – zu verhindern sind.

66 Die Standards von «Quality4Children» sind ein wichtiges Referenzdokument, das die Grundsätze einer qualitativ hochstehenden Vorgehensweise festhält, abrufbar unter: <https://www.quality4children.ch>.

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- dafür zu sorgen, ihre Angebote möglichst flexibel auszugestalten, um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, wenn möglich und nötig durch interkantonale (regionale) Zusammenarbeit;
- darauf zu achten, dass die Einrichtungen aktiv zu einer konstruktiven Zusammenarbeit aller Akteure beitragen.

8 PLATZIERUNG IN EINER FAMILIE (FAMILIENPFLEGE)

8.1 ALLGEMEINES

Das UNO-Kinderrechtskomitee empfahl der Schweiz in seinem Bericht von 2015⁶⁷, dafür zu sorgen, dass andere Formen der Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern unter drei Jahren, gefördert werden. Die Unterbringung soll gemäss Empfehlung möglichst in einem familiären Rahmen stattfinden. Demgegenüber steht die empirische Erkenntnis, dass die meisten Eltern eine Platzierung ihres Kindes in einer Einrichtung bevorzugen. Bei einer Platzierung in einer Einrichtung fühlen sich die Eltern möglicherweise weniger konkurrenziert⁶⁸. Massgebend für die Entscheidung sind die Entwicklungsperspektive des Kindes und seine Bedürfnisse. Können die Bedürfnisse in einer Pflegefamilie besser erfüllt werden, so ist diese Lösung vorzuziehen. Eine entsprechende Begleitung der Eltern wie auch der Pflegeeltern (allenfalls durch professionelle Dienste) ist angezeigt, unter anderem um einem allfälligen Konkurrenzgefühl entgegen zu wirken.

Dort, wo es möglich ist, stellt eine gute Zusammenarbeit zwischen der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie ein wichtiger Faktor dar. Sowohl Pflegefamilien wie Herkunftsfamilien müssen bei Bedarf unterstützt werden⁶⁹. Pflegeeltern sind vor wichtigen Entscheidungen anzuhören und ihre Einschätzungen sind zu berücksichtigen⁷⁰.

In einem grossen Teil⁷¹ der in Familienpflege platzierten Kindern besteht ein **Verwandtschaftsverhältnis**. Wenn sich eine Unterbringung ausserhalb der Kernfamilie abzeichnet, ist abzuklären, ob eine Lösung in der erweiterten Familie gefunden werden kann. In vielen Situationen bietet eine Unterbringung in der erweiterten Familie dem Kind mehr Stabilität und Kontinuität auf seinem Lebensweg. Eine solche Unterbringung birgt jedoch auch Gefahren. Beispielsweise kann es für die Beteiligten schwierig sein, bestimmte Abmachungen mit der Herkunftsfamilie durchzusetzen, oder es bestehen Unklarheiten bezüglich Rollenteilung. Wegleitend ist auch in

67 Siehe FN 5.

68 Siehe dazu Stefan Blülle (2017), «Die Förderung ins Zentrum rücken» in *SozialAktuell*, Nr. 1, S. 20–22.

69 Siehe dazu auch Kapitel 8.3 und Kapitel 8.4.

70 Art. 300 Abs. 2 ZGB.

71 Gemäss einem Bericht des Bundesrats von 2006 besteht bei etwa der Hälfte der in Familienpflege platzierten Kinder ein Verwandtschaftsverhältnis. Bundesrat (2006): Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Bericht des Bundesrates, abrufbar unter: https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1623/Bericht_1.pdf. In der PACH-Studie (siehe FN 28) wird der Anteil der verwandten Pflegeeltern tiefer ausgewiesen: 32% (2017), 33% (2016), 34% (2015).

diesen Fällen das Kindeswohl/übergeordnete Kindesinteresse. Nicht immer ist eine Unterbringung in der erweiterten Familie die beste Lösung für das Kind⁷². Potenzielle Interessens- oder Loyalitätskonflikte können allenfalls durch eine professionelle Begleitung gemindert werden. Hierfür könnten beispielsweise Fachpersonen eines DAF beigezogen werden.

Eine Unterbringung im **Ausland** kann bei Kindern oder Jugendlichen mit Migrationshintergrund eine Möglichkeit sein, sofern sie dem Kindeswohl/übergeordneten Kindesinteresse entspricht. Abklärungen bezüglich der zukünftigen Lebensbedingungen, die Wahrung der Rechte des Kindes, eine Zusage bezüglich zuverlässiger professioneller Begleitung, die Klärung der Zuständigkeit und der Übernahme der allfälligen Kindesschutzmassnahme sind Selbstverständlichkeiten, die in einem solchen Entscheid zum Tragen kommen müssen. Internationale Unterbringungen in Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens haben über die Zentralen Behörden der Kantone zu erfolgen. Bei Unterbringungen in Nichtvertragsstaaten wird empfohlen, mit dem *Internationalen Sozialdienst (ISS)*⁷³ zusammenzuarbeiten. Dieser kann die Koordination sowie die spätere Aufsicht über die Unterbringung unterstützen.

Bei Pflegekindern, die **durch eine ausländische Behörde/Gericht in die Schweiz platziert** werden (meist zu Verwandten), haben die Pflegeeltern eine Bewilligung gestützt auf Art. 6 PAVO bei der dafür zuständigen Behörde in ihrem Kanton zu beantragen. Sind die Pflegeeltern gestützt auf die Abklärung geeignet, ist die mit dem Zustimmungsverfahren betraute Zentralbehörde des Kantons zu informieren. Sie wird gestützt darauf der ausländischen Zentralbehörde mitteilen, ob die Zustimmung für die Platzierung erteilt werden kann.⁷⁴

In der Schweiz ist die Organisation der Familienpflege je nach Kanton anders geprägt. In der Westschweiz haben die Kantone zentrale staatliche Strukturen zur Rekrutierung, Ausbildung, Vernetzung und Begleitung von Pflegefamilien. In der Deutschschweiz sind Familienplatzierungsorganisationen bzw. DAF⁷⁵ sehr verbreitet.

Zur Bewilligung und Aufsicht: vgl. Kapitel 9.

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- bei der Wahl zwischen Pflegefamilie und Einrichtung an erster Stelle die Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen;
- darauf zu achten, dass die Meinung der Pflegeeltern während des Unterbringungsprozesses gehört wird und einfließt;
- die Pflegefamilien als integralen Bestandteil des Kindesschutzes anzuerkennen.

72 Siehe dazu Stefan Blülle (2017), «Die Förderung ins Zentrum rücken» in *SozialAktuell*, Nr. 1, S. 20–22.

73 Siehe <https://www.ssi-suisse.org/de>, vgl. zum Ganzen auch Fussnote 74.

74 vgl. zum Ganzen den «Leitfaden für die Unterbringung im Ausland als Kindesschutzmassnahme» der Zentralen Behörde des Bundes HKsÜ96, abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kinderschutz/platzierungen.html>.

75 Siehe dazu auch Kapitel 8.6.

8.2

PFLEGEFAMILIEN UND PLATZIERUNGSARTEN

Eine Pflegefamilie besteht aus einer oder zwei erwachsenen Personen (Pflegeeltern), mit oder ohne eigene Kinder, die ein Kind aufgenommen hat. Die Pflegefamilie kann eines oder mehrere Kinder aufnehmen, die durch die Eltern selber oder eine Behörde platziert werden⁷⁶.

Es werden drei **Arten von Pflegefamilien** unterschieden:

- Bei **verwandten** Pflegefamilien besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Kindern und der Pflegefamilie.
- Bei **nichtverwandten** Pflegefamilien besteht keine Verwandtschaftsbeziehung zwischen den Kindern und der Pflegefamilie. Eine Form der Bekanntschaft kann jedoch bereits bestehen.
- In **professionellen** Pflegefamilien verfügt zumindest ein Elternteil über eine vom Wohnsitzkanton anerkannte Ausbildung.

Es werden folgende **Unterbringungsarten** unterschieden:

- Die Kurzzeit- oder Time-out-Unterbringung sowie die Unterbringung zur Abklärung einer Situation ist zeitlich begrenzt und vorhersehbar.
- Die Notfallplatzierung ist zeitlich begrenzt⁷⁷ und nicht vorhersehbar.
- Die Langzeitunterbringung ist zeitlich unbegrenzt, vorhersehbar und wird in regelmässigen Abständen neu eingeschätzt. Die Betreuung findet während der ganzen Woche statt.
- Die Entlastungsunterbringung ist zeitlich unbegrenzt, vorhersehbar und wird in regelmässigen Abständen neu eingeschätzt. Die Betreuung findet am Wochenende und/oder während eines Teils der Ferien statt.
- Bei der Wochenpflege findet die Betreuung von Montag bis Freitag statt, das Wochenende verbringt das Kind bei seiner Herkunftsfamilie.

Durch die Aufnahme eines Kindes verändert sich die Dynamik in der Pflegefamilie. Deshalb ist es wesentlich, dass Pflegefamilien vorbereitet sind und Kompetenzen haben, die spezifisch auf die Bedürfnisse des aufgenommenen Kindes, aber auch auf ihre Familie zugeschnitten sind. Potenzielle Schwierigkeiten gilt es möglichst vorherzusehen, damit Abbrüche und Unsicherheiten so gut wie möglich verhindert werden können. Beratung und Begleitung (vgl. Kapitel 8.4) und Aus- und Weiterbildung (vgl. Kapitel 8.3) sind hier zentral, damit die Kompetenzen der Pflegeeltern gestärkt werden können.

76 Die « Conférence Latine de Promotion et de Protection de la Jeunesse (CLPPJ) » hat eine Arbeitsgruppe zur Vollzeitbetreuung in Pflegefamilien gebildet. Einige Absätze dieses Kapitels basieren auf den Überlegungen dieser Arbeitsgruppe.

77 Die maximale Dauer (Anzahl Monate) ist üblicherweise in den kantonalen Gesetzgebungen festgeschrieben und variiert von Kanton zu Kanton.

8.3

AUS- UND WEITERBILDUNG VON PFLEGEELTERN

Die PAVO⁷⁸ sieht vor, dass die Kantone Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Beratung von Pflegeeltern und Fachpersonen treffen können, um die Unterbringung von Kindern zu erleichtern. Eine **Basisausbildung** (Vorbereitungskurs) von Pflegeeltern ist deshalb angezeigt. Die Inhalte der Basisausbildung sollten rechtliche und administrative Aspekte als auch psychologische und pädagogische Herausforderungen in Bezug auf eine Platzierung in einer Pflegefamilie abdecken. **Modulare Weiterbildungen** haben den Vorteil, dass spezifische Aspekte vertieft beleuchtet werden können. So beinhaltet die Betreuung eines Kleinkindes andere Herausforderungen als bei Jugendlichen. Weiterbildungen bieten auch die Möglichkeit der Vernetzung.

Verwandte Pflegeeltern sollten grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Aus- und Weiterbildung dispensiert werden; es sollen vielmehr neben den üblichen Modulen auch spezifische Module für die besonderen Herausforderungen der verwandtschaftlichen Nähe angeboten werden.

Die Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern können durch öffentliche Stellen oder einen DAF⁷⁹ oder von Fachorganisationen durchgeführt werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat in regelmässigen Abständen die Qualität der Aus- und Weiterbildung zu überprüfen.

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- die Bewilligung der Aufnahme eines Kindes mit dem Erfordernis einer entsprechenden Basisausbildung der Pflegeeltern zu verknüpfen;
- darauf zu achten, dass spezifische Module für verschiedene Zielgruppen (z. B. Kleinkinder, Jugendliche, verwandte Pflegeeltern) angeboten werden;
- den Pflegeeltern während der gesamten Dauer der Unterbringung fakultative oder obligatorische Weiterbildungen anzubieten und die Kosten zu übernehmen.

8.4

BERATUNG UND BEGLEITUNG DER PFLEGEELTERN

Die aufsichtsrechtlichen Stellen sind für die **Beratung** der Pflegefamilien zuständig. Die Rolle der Fachperson, die für die Beratungsleistungen zuständig ist, und der Fachperson, die für die **Aufsicht** zuständig ist, sind klar **zu unterscheiden**. Aufsicht und Beratung – sofern möglich – soll nicht von der gleichen Person übernommen werden⁸⁰. In jedem Fall hat die Fachperson den Involvierten genau zu erklären, welche Rolle sie in Bezug auf die Pflegefamilie innehat. Dies ist umso wichtiger, wenn dieselbe kantonale oder kommunale Stelle mehrere oder alle Aufgaben im Bereich der Zusammenarbeit mit Pflegefamilien wahrnimmt.

78 Art. 3 Abs. 2 lit. a PAVO.

79 Siehe dazu auch Kapitel 8.6.

80 Siehe KOKES (2017): Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 17.49 ff., Zürich/St. Gallen, Dike Verlag, die zwar keine Aufteilung verlangt, jedoch das Spannungsverhältnis der beiden Aufträge betont.

Im Laufe einer Unterbringung werden Pflegeeltern häufig mit unerwarteten und komplexen Situationen konfrontiert, sowohl auf erzieherischer als auch auf emotionaler Ebene. Um die Pflegefamilien in diesen Situationen zu unterstützen, dient ein **breites** und **bedürfnisorientiertes** Beratungsangebot. Pflegeeltern und Pflegekindern ist eine zuverlässige und professionelle Unterstützung anzubieten, die gleichzeitig ihre Privatsphäre respektiert. Vor allem in Krisenfällen sind spezifische Dienstleistungen gefragt, die eine intensive Begleitung ermöglichen, bis sich die Situation wieder stabilisiert. Anforderungsreich zeigen sich auch Phasen des Übergangs (Aufnahmephase zu Betreuungsphase; Betreuungsphase zu Austrittsphase). Das Begleitungs- und Beratungsangebot kann von einer öffentlichen Stelle, einem DAF oder einer Fachorganisation übernommen werden.

Es ist angezeigt, mindestens einmal pro Jahr ein obligatorisches **Beratungsgespräch** mit der Pflegefamilie abzuhalten. Davon zu unterscheiden sind **Aufsichtsgespräche**, die in erster Linie Themen betreffend Bewilligung zum Gegenstand haben, die aber selbstverständlich auch beratenden Charakter betreffend die Bewilligungs- und Aufsichtsfragen haben können.

Ferner sind **Standortgespräche** abzugrenzen. Bei Standortgesprächen geht es um die Fallführung. Anwesend sind neben den Pflegeeltern auch allfällige Beistandspersonen und weitere Akteure, die eine aktive Rolle bei der Fallführung innehaben. Standortgespräche haben in der Regel mehrmals jährlich stattzufinden. Dadurch werden potenzielle Schwierigkeiten möglichst vorhergesehen, um die Stabilität der Unterbringung zu stärken. Im Rahmen dieser Gespräche soll auch das Pflegekind die Möglichkeit erhalten, sich zu äussern, um allfällige Anpassungen mit der Pflegefamilie zu besprechen. Besonderes Augenmerk ist auf die Pflegekinderzufriedenheit zu legen, die sachdienliche Rückschlüsse auf einen allfälligen Unterstützungsbedarf zulassen. Die Standortgespräche bieten Gelegenheit, die aktuelle Situation zu reflektieren und einen Blick in die mittel- und langfristige Zukunft zu werfen.

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- bedürfnisorientierte kostenlose Beratungsangebote für Pflegeeltern bereitzustellen, um ihnen Hilfe zu bieten, vor allem, wenn sie sich in unerwarteten und komplexen Situationen sowohl auf erzieherischer als auch emotionaler Ebene befinden;
- mindestens einmal pro Jahr ein obligatorisches Beratungs- und separates Aufsichtsgespräch mit den Pflegeeltern durchzuführen;
- mehrmals jährlich Standortgespräche durchzuführen mit allen involvierten Akteuren.

8.5

ENTSCHÄDIGUNG UND PFLEGEVERTRAG

Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt⁸¹. Unentgeltlichkeit wird vermutet, wenn Kinder von nahen Verwandten aufgenommen werden (vgl. dazu Ausführungen unten). Das Entgeltsystem für Pflegeeltern variiert von Kanton zu Kanton, was zu einer Ungleichbehandlung von Pflegeeltern je nach Wohnort führt. Unterschiede in der Vergütung bestehen zudem auch zwischen Pflegeeltern, die einem DAF angeschlossen sind und solchen ohne Begleitung durch einen DAF.

Ein angemessenes, transparentes Entgeltsystem ist eine wichtige Voraussetzung, damit in Zukunft genügend qualifizierte Pflegeeltern für die anspruchsvolle Tätigkeit gefunden werden. Das Pflegegeld umfasst das Entgelt für Pflege und Erziehung, sowie eine Entschädigung der Unterhaltskosten (Unterhalt und Ernährung). Das Pflegegeld ist sozialversicherungspflichtig und in den meisten Kantonen auch steuerpflichtig. Zusätzlich zum Pflegegeld (bzw. Unterbringungskosten) fallen Nebenkosten an, welche individuell gemäss den effektiven Auslagen zu finanzieren sind. Können Sorgeberechtigte aus finanziellen Gründen die (Neben-)Kosten nicht übernehmen, werden diese subsidiär von der wirtschaftlichen Sozialhilfe getragen.

Pflegeeltern, die ein **verwandtes Kind** betreuen, erhalten oft kein Pflegegeld. Ihre Leistung entspricht jedoch – wie jene der anderen Pflegefamilien – der Gewährleistung des Kindeswohls/übergeordneten Kindesinteresses. Die verwandten Pflegeeltern unterstehen der gleichen Aufsicht und ihre Leistungen unterscheiden sich nicht von anderen Pflegeverhältnissen. Nicht selten ist die Verwandtenpflege ein höchst anspruchsvolles Pflegeverhältnis. Loyalitätskonflikte, Enttäuschungen und Schwierigkeiten bei der Rollenabgrenzung spielen hinein. Die **vermutete Unentgeltlichkeit**, die in Art. 294 Abs. 2 ZGB erwähnt wird, betrifft lediglich die Betreuungsleistung, aber nicht die Ausgaben der Pflegeeltern für den Unterhalt eines Kindes (Kost und Logis)⁸². Eine Gleichbehandlung bezüglich Vergütung ist deshalb angezeigt. Dabei können Abstufungen aufgrund der individuellen Ausgangslage und Präferenzen der Betroffenen vorgenommen werden.

Hilfreich für entsprechende Vereinheitlichungen qualitativer und monetärer Art können Musterverträge sein⁸³. **Pflegeverträge** sind Vereinbarungen, die die ausserfamiliäre Betreuung eines Kindes zum Gegenstand haben und im Rahmen der Familienpflege und Heimpflege abgeschlossen werden. Sie enthalten familien- und auftragsrechtliche Elemente. Entstehung und Wirkung des Pflegevertrages richtet sich nach Privatrecht, selbst wenn das Kind behördlich – durch die KESB oder das Gericht – platziert wird. Pflegeverträge können formlos geschlossen werden, d.h. mündlich oder konkludent. Es empfiehlt sich jedoch, Pflegeverträge schriftlich abzufassen. Vertragspartei auf der einen Seite sind Pflegeeltern oder die Einrichtung sowie auf der anderen Seite die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts (entweder die Eltern oder

81 Art. 294 Abs. 1 und 2 ZGB.

82 Das Prinzip der Unentgeltlichkeit bei Kindern von nahen Verwandten ist nicht systematisch anzuwenden. Die Bestimmung in Art. 294 Abs. 2 ZGB wird angewendet, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Siehe N 10 und N 21 betreffend Art. 294 ZGB in Cyril Hegnauer (1997): Berner Kommentar. Die Verwandtschaft. Die Wirkungen des Kindesverhältnisses: Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder / Die Unterhaltspflicht der Eltern, Art. 270–295 ZGB, Bern, Stämpfli.

83 KOKES (2017): Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 17.33, Zürich/St. Gallen, Dike Verlag.

die KESB)⁸⁴. Falls die Pflegeeltern in einem Verwandtschaftsverhältnis mit dem Kind stehen und ausdrücklich auf eine Entschädigung der Betreuungsleistung verzichten, sollte trotzdem ein Pflegevertrag aufgesetzt werden, um alle anderen Aspekte zu regeln.

8.6

EXKURS: DIENSTLEISTUNGSANBIETER IN DER FAMILIENPFLEGE (DAF)

In den letzten Jahren hat sich in der Praxis der **Deutschschweiz** zunehmend die Unterbringung von Minderjährigen über einen DAF verbreitet (zum Begriff: siehe Kapitel 4.5, zur Aufsicht: siehe Kapitel 9.3.3). Die Unterbringung findet nicht beim DAF statt, sondern an einem individuell bezeichneten, explizit für das zu unterbringende Kind bewilligten Pflegeplatz bei einer bestimmten Familie⁸⁵. Die DAF sind **keine Vertragspartei im** entsprechenden **Pflegevertrag**. Ihre Dienstleistung ist beratender und begleitender Natur und ihr kommen im Innenverhältnis mit der Pflegefamilie entsprechend beratende und/oder qualitätssichernde Aufgaben und Kompetenzen zu. Daher kann ein DAF den abgeschlossenen Pflegevertrag auch nicht auflösen, dazu sind nur die Vertragsparteien berechtigt⁸⁶. Es wird empfohlen, für die Leistungen der DAF (z.B. Begleitung oder Beratung der Pflegefamilie) **spezielle Verträge** zwischen der platzierenden Behörde und der betroffenen Organisation als Vertragsparteien abzuschliessen. Mit diesem System sollen die mit einer Platzierung verbundenen Kosten transparenter werden mit dem Ziel, allfälligen Missbrauch zu verhindern und gleichzeitig eine Gleichbehandlung der Pflegefamilien im Kanton zu gewährleisten.

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- Richtlinien für angemessene Entschädigungen der Leistungen der Pflegeeltern einzuführen, die u. a. eine Vergütung für Kost und Logis sowie auch ein Entgelt für die Betreuungsleistung vorsehen. Bei Pflegeverhältnissen bei Verwandten sollen Kost und Logis nach denselben Kriterien wie bei den anderen Pflegefamilien vergütet werden. Die Vergütung von Betreuungsleistungen kann entfallen, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
- Musterverträge für die Platzierung in Pflegefamilien zur Verfügung zu stellen;
- für die Leistungen der DAF spezielle Verträge zwischen der zuständigen Behörde und den DAF abzuschliessen.

84 KOKES (2017): Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 17.34, Zürich/St. Gallen, Dike Verlag.

85 vgl. Art. 8 Abs. 2 PAVO.

86 Siehe dazu N 19f. zu Art. 300 ZGB in Kurt Affolter und Urs Vogel (2016): Berner Kommentar. Die elterliche Sorge/der Kindesschutz, Art. 296–317 ZGB; Das Kindesvermögen, Art. 318–327 ZGB; Minderjährige unter Vormundschaft, Art. 327a–327c ZGB, Bern, Stämpfli.

9 BEWILLIGUNG UND AUFSICHT

9.1 ALLGEMEINES

Die Kantone sind für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Bewilligung und Aufsicht ausserfamiliärer Platzierungen verantwortlich. Sie können Bestimmungen erlassen, die über die PAVO hinausgehen⁸⁷.

Die Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei Pflegefamilien und DAF haben zum Ziel, den Kinderschutz zu garantieren. In Art. 11 BV wird dem Kind das Recht auf Schutz und eine förderliche Entwicklung garantiert. Diese Bestimmung nimmt im Besonderen die rechtsanwendenden Behörden in die Pflicht. Die physische, psychische und sexuelle Integrität des Kindes muss jederzeit gewährleistet werden. Entsprechend haben Fachpersonen, die mit der Bewilligung und Aufsicht betraut sind, unabhängig, neutral und fachkundig zu handeln. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, müssen diese Fachpersonen Kompetenzen im Bereich der Pädagogik, der Sozialen Arbeit, der Betriebswirtschaft⁸⁸ und der Kommunikation mitbringen.

Wenn es in Einrichtungen oder in Pflegefamilien zu Schwierigkeiten oder Mängeln kommt und diese nicht durch Beratung behoben werden können oder andere Massnahmen zur Abhilfe nutzlos erscheinen, ist die Bewilligung zu entziehen⁸⁹. Die Aufsichtsbehörde verantwortet in diesen Fällen die Folgeleistungen mit und unterstützt die Leistungsbesteller bei der Neuunterbringung der Kinder. Dies zeigt die hohe Verantwortung, welche der Aufsichtsbehörde übertragen wird.

Der föderale Vollzug zeigt in den Kantonen unterschiedliche Konzepte, wo und wer Aufsichts- und Bewilligungsinstanz ist. Je nach Kanton sind die KESB, eine kantonale Stelle oder kantonale und kommunale Verwaltungsträger gemeinsam zuständig. Um einer allfälligen Verantwortungsdiffusion vorzubeugen, ist es sinnvoll, die Aufgaben bei einer einzigen Stelle zu bündeln.

Bei **interkantonalen** Unterbringungen sind folgende Besonderheiten zu beachten: Im Falle einer *angeordneten* Platzierung haben sich die KESB bzw. die Gerichte zu vergewissern, dass eine Bewilligung und Aufsicht v. a. im Bereich der Familienpflege besteht. Bei einer *vereinbarten* Unterbringung liegt die Bewilligungs- und Aufklärungsarbeit bei den Eltern, die dabei allenfalls von einer Beistandsperson unterstützt werden. Im Falle eines Entzugs der Bewilligung muss deshalb unverzüglich die KESB am zivilrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kindes oder, im Fall einer vereinbarten Platzierung, die Eltern als auch die allfällige Beistandsperson, informiert werden.

Gemäss dem Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA können die kantonalen Behörden, die für die Bewilligung und Aufsicht nach Art. 316 Abs. 1 ZGB zuständig sind, ab 2023 einen Behördenauszug 2 des schweizerischen Straf-

87 vgl. Art. 3 PAVO und Kapitel 3.4.

88 Im Bereich der Familienpflege spielt diese Disziplin eine untergeordnete Rolle.

89 vgl. Art. 11 und Art. 20 PAVO.

registers der Gesuchsteller bzw. Betreuungspersonen erhalten⁹⁰. Der **Strafregisterauszug** ist ein wichtiges Element im Bereich der Prävention von missbräuchlichem Verhalten. Damit die Interessenwahrung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen sichergestellt ist, sollten die Fachpersonen von Einrichtungen und die Pflegeeltern sowohl bei der Einreichung des Bewilligungsgesuchs als auch im Rahmen der Aufsicht einen Strafregisterauszug vorlegen. Die PAVO ist in dieser Hinsicht lückenhaft und verlangt nur bei DAF, dass ein Strafregisterauszug im Rahmen der Aufsicht vorgelegt wird⁹¹. Diese Lücke gilt es zu schliessen.

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- zu prüfen, ob die mit der Aufsicht und der Bewilligung verbundenen Aufgaben sinnvollerweise bei einer einzigen Behörde gebündelt werden können;
- die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung und der Aufsicht in einem spezifischen kantonalen Gesetz zu definieren;
- im Rahmen der Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen sowie von Pflegeeltern standardmässig einen Strafregisterauszug der verantwortlichen Personen einzuholen (konkret: «Privatauszug» resp. ab 2023 «Behördenauszug 2») sowie Richtlinien bezüglich der Periodizität bei der Einholung des Strafregisterauszugs im Rahmen der Aufsicht zu erlassen.

9.2

BEWILLIGUNG

Mit der Bewilligung wird präventiv die Gesetzeskonformität einer Tätigkeit überprüft. Die Funktion einer Bewilligung hängt stark von der Idee des Gesetzgebers zur Bewilligungspflicht ab, was konkret präventiv geschützt werden soll. Im Rahmen einer Bewilligung können verschiedene Bedingungen und Auflagen eingefordert werden, welche dazu dienen, diesen präventiven Anspruch griffig umzusetzen. Diese gilt es im Folgenden zu konkretisieren.

9.2.1

Bewilligung in der Familienpflege

Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der KESB oder einer anderen vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes⁹². Damit die Familienpflege ihr vielfältiges Potential⁹³ ausschöpfen kann, bedarf es einer Steuerung. Es gilt, die unterschiedlichen Betreuungsformen, die fachliche Begleitung, die Anforderungen an Pflegeeltern, die Passungskriterien und die Belastbarkeitsgrenze von Pflegefamilien zu klären.

Grundsätzlich müssen Pflegeeltern die Bewilligung **vor der Aufnahme** eines Kindes einholen⁹⁴. Dieser Grundsatz kann in der Praxis nicht in jedem Fall eingehalten werden. Besonders im Rahmen von vereinbarten Unterbringungen kann es vorkommen,

90 Art. 51 Strafregistergesetz (StReG, SR 330; das Inkrafttreten des Gesetzes ist auf 2023 geplant).

91 Art. 20b Abs. 1 lit. c PAVO.

92 vgl. Art. 316 Abs. 1 ZGB.

93 Beispielsweise die Sozialraumorientierung oder die Kontinuitätsorientierung bei Platzierungen.

94 Art. 8 Abs. 1 PAVO; für weitergehende Ausführungen vgl. KOKES (2017): Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 17.7 f., Zürich/St. Gallen, Dike Verlag.

dass Fakten geschaffen werden, weshalb zeitnah geklärt werden muss, ob das Pflegeverhältnis überhaupt bewilligungsfähig ist. Gerade in verwandtschaftlichen Verhältnissen ist den Akteuren nicht immer bewusst, dass bei der Aufnahme eines Kindes für mehr als einen Monat gegen Entgelt oder unentgeltlich für mehr als drei Monate eine Bewilligungspflicht besteht (Art. 4 Abs. 1 PAVO). Demgegenüber sind Aufnahmen im Rahmen einer behördlichen Krisenintervention (Notfallsituationen oder Time-Out) unabhängig von der Zeitdauer bewilligungspflichtig.

Vor der Aufnahme hat die für die Bewilligung zuständige Behörde die Verhältnisse in geeigneter Weise, z.B. durch Hausbesuche und nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, abzuklären⁹⁵. Die Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und die weiteren Personen im Haushalt nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird⁹⁶. Die Bewilligung wird **für ein bestimmtes Kind** erteilt (Passung); sie kann befristet und mit **Auflagen** und **Bedingungen** verbunden werden⁹⁷. In diesen Verfahren steht die Bewilligungsbehörde den Pflegeeltern in rechtlicher und fachlicher Hinsicht beratend zur Seite. Die Behörde ist durch die gesetzlichen Bestimmungen legitimiert, alles zu unternehmen, was für die Abklärung und später für die Aufsicht eines Pflegeverhältnisses notwendig und sinnvoll ist.

9.2.2 Bewilligung in der Heimpflege

Auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bedürfen einer behördlichen Bewilligung⁹⁸. In der PAVO werden die Minimalvoraussetzungen⁹⁹ festgelegt, die für die Erteilung einer Bewilligung für Heimpflege erfüllt sein müssen¹⁰⁰. Die Kantone können weitergehende Anforderungen erlassen, welche über die Regelungen der PAVO hinausgehen.

Analog zur Familienpflege können auch hier **Bedingungen** an die Bewilligung gestellt oder diese mit **Auflagen** verbunden werden. Diese sog. Nebenbestimmungen konkretisieren die Mindeststandards der PAVO und beziehen sich vorzugsweise auf entsprechende kantonale Regelungen, damit die Rechtssicherheit gewährleistet ist und so die Verwaltungstätigkeit transparent wird und damit modernen Governance Ansprüchen genügt.

Ein wichtiges Kriterium für die Erteilung einer Bewilligung (und später bei der Ausübung der Aufsicht) sind die **Konzepte** einer Einrichtung. Je klarer die Anforderungen an diese Konzepte gestellt werden, umso wirkungsvoller können diese für die Beurteilung der Bewilligungserfordernisse genutzt werden.

95 Art. 7 PAVO.

96 Art. 5 PAVO.

97 Art. 8 Abs. 2 PAVO.

98 vgl. Art. 13 PAVO.

99 Die IVSE stellt an stationäre Einrichtungen, die minderjährige Menschen aufnehmen, zusätzliche Anforderungen bezüglich Betreuungspersonen. So müssen mindestens zwei Drittel des erzieherisch und beraterisch tätigen Personals über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit an einer höheren Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule verfügen.

100 Art. 4 PAVO für die Familienpflege sowie Art. 13–16 und Art. 20 PAVO für die Heimpflege.

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- die bundesrechtlichen Mindestregelungen zu präzisieren und Richtlinien zu verabschieden, in welchen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für Pflegefamilien und Einrichtungen festgehalten sind;
- von den Einrichtungen entsprechende Konzepte zu verlangen, welche die Qualität des Angebots sowie die Partizipation der Kinder/Jugendlichen fördern.

9.3**AUFSICHT**

Die Aufsichtstätigkeit besteht aus tatsächlichen Kontroll- bzw. Monitoring-Aktivitäten. Die Aufsicht kennt in der Familien- und Heimpflege unterschiedliche **Instrumente**: angemeldete oder unangemeldete Besuche und Gespräche vor Ort, Raumbeguhungen, Befragen von Betreuungspersonen, Teilnahme an Aktivitäten mit den Kindern, Prüfen der eingereichten Unterlagen (Tätigkeitsberichte, Selbstdeklarationen etc.), formelle Mahnungen oder Verwaltungssanktionen (z.B. Befristungen oder definitiver Entzug der Bewilligung). Ausserdem können allfällig eingereichte aufsichtsrechtliche Anzeigen oder Meldungen besonderer Vorkommnisse¹⁰¹ zusätzliche Hilfsinstrumente für die Aufsicht darstellen. Die Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit werden protokolliert und dürfen sich nicht allein auf die Feststellung von Mängeln beschränken. Vielmehr ist mittels Gespräch zu klären, ob das Kind gefördert wird und die Betreuung seinen derzeitigen Bedürfnissen und Lebensbedingungen entspricht¹⁰². Es gilt, die Aufsichtstätigkeit bezüglich Familien- und Heimpflege sowie im Bereich von DAF zu unterscheiden, vgl. dazu im Folgenden.

9.3.1**Aufsicht in der Familienpflege**

Auch im Bereich der **Aufsicht von Pflegefamilien** ist es angezeigt, dass kantonale Richtlinien vorhanden sind, in denen die zu überprüfenden Kriterien und die Art und Weise, wie diese zu überprüfen sind, beschrieben werden. Zentral ist auch hier, die Rechte und das Wohlergehen der betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Die PAVO sieht vor, dass eine Fachperson der Behörde die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich wenigstens einmal, besucht¹⁰³. Für die Qualitätssicherung einer Platzierung ist entscheidend, dass die Rollen der für das Pflegeverhältnis zuständigen Aufsichtsperson, der allfälligen Beiständin/des Beistandes und der allfälligen Bezugsperson des DAF definiert sind und dass zwischen allen Akteuren eine förderliche Zusammenarbeit besteht.

Folgende **Aspekte** gilt es bei der Aufsicht in der Familienpflege zu beachten:

- Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen;
- Überprüfung, ob das Kind über seine Rechte entsprechend seinem Alter aufgeklärt wurde;

101 Art. 18 Abs. 2 PAVO.

102 vgl. Ausführungen in Kap. 6.4.2.

103 Art. 10 Abs. 1 PAVO.

- Überprüfung, ob das Kind seinem Alter entsprechend in Entscheidungen, die Einfluss auf sein Leben haben, beteiligt wird;
- Überprüfen der Situation bezüglich Person des Vertrauens (vgl. Kapitel 6.2);
- Erfassen der Pflegekinderzufriedenheit (vgl. Kapitel 6.4.2);
- Sensibilisierung der Pflegefamilien, besondere Vorkommnisse zu melden;
- Vereinbarung der nächsten Entwicklungsschritte des Pflegeverhältnisses.

9.3.2

Aufsicht in der Heimpflege

Was die **Aufsicht von Einrichtungen** betrifft, so sieht die PAVO als Mindeststandard vor, dass sachkundige Vertreter der Behörde jedes Heim so oft als nötig, wenigstens alle zwei Jahre, zu besuchen haben¹⁰⁴. Sie haben die Aufgabe, sich in jeder geeigneten Weise, namentlich auch im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu bilden¹⁰⁵. In einigen Situationen können unangemeldete Besuche gerechtfertigt sein. Die für die Aufsicht von Heimen zuständigen Personen sollten sich auf kantonale Richtlinien stützen, in denen die zu überprüfenden Kriterien präzisiert werden. Die Aufsicht soll sich auf **Aspekte** im Zusammenhang mit dem Erfahrungswissen aus der Praxis sowie auf fachliche, organisatorische und juristische Fragen beziehen. Insbesondere was die Mitarbeitenden in der Betreuung anbelangt, gilt es sicherzustellen, dass die Einrichtung über genügend ausgebildete Betreuungspersonen verfügen und diese Zugang zu Fortbildung wie auch einem Unterstützungsdienst haben, damit sie das Kind in allen Aspekten seiner Entwicklung unterstützen können. Generell sind Heime durch die Aufsichtsbehörde darauf hinzuweisen, den Grundsatz der Transparenz zu befolgen.

Übergeordnetes Ziel der Aufsicht ist es, dazu beizutragen, dass die Betreuungsqualität in den Einrichtungen und damit das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen so hoch wie möglich ist. Anforderungen an die Struktur und die Prozesse der Einrichtung sind als Mittel zum Zweck zur Erreichung dieses übergeordneten Ziels zu verstehen. Es geht darum, gute Gelingens-Bedingungen für die Betreuung zu schaffen.

Einrichtungen sind gemäss Art. 18 PAVO verpflichtet, der Aufsichtsbehörde **besondere Vorkommnisse** zu melden. Dieses Instrument ist für die Aufsichtsbehörde ein wichtiges Element, um neben den standardisierten Abläufen punktuell einen vertieften Einblick in die Funktionsweise einer Einrichtung zu erhalten und die Einrichtung allenfalls auch bei der Bewältigung von besonderen Situationen zu unterstützen. Es scheint angezeigt, dass das Verständnis und der Umgang mit besonderen Vorkommnissen in Richtlinien konkretisiert werden.

Werden mutmassliche Mängel durch Betroffene, deren Umfeld oder Dritte festgestellt, so besteht die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde eine **aufsichtsrechtliche Meldung** einzureichen. Aufsichtsrechtliche Meldungen können wesentlich dazu beitragen, mögliche Unzulänglichkeiten in Betreuungseinrichtungen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Massnahmen einzuleiten. Damit dieser sogenannte Rechtsbehelf (keine Beschwerde) eine Wirkung entfalten kann, ist es sinnvoll, die Abläufe zu beschreiben, Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und sicher zu stellen, dass die Adressaten informiert sind.

104 Art. 19 Abs. 1 PAVO.

105 Art. 19 Abs. 2 PAVO.

Abschliessend sei an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass verschiedene Kantone sich an einem **vierstufigen Aufsichtsverständnis** orientieren. Dieses Modell klärt die Verantwortlichkeiten und die Rollen zwischen der Aufsichtsbehörde, der strategischen Leitung der Einrichtung, der operativen Leitung und den betreuten Kindern und Jugendlichen.

9.3.3 Aufsicht über Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF)

Die PAVO regelt in Art. 20a – 20f die Dienstleistungsangebote in der Familienpflege. Diese Regelungen enthalten zahlreiche Besonderheiten, welche spezifisch auf Dienstleistungsanbieter zugeschnitten sind und zum Ziel haben, dass sich die Leistungen am Wohl der Kinder orientieren.

Die DAF sind gegenüber einer **zentralen kantonalen Behörde** meldepflichtig. Diese Regelung soll sicherstellen, dass das notwendige Fachwissen auch bei geringem Mengengerüst bei einer Behörde vereint ist.

Die **Meldepflicht beinhaltet** namentlich Informationen zur Organisation, Qualifikation der Mitarbeitenden, zu den Konzepten, Tarifen, Änderungen der Verhältnisse, besonderen Vorkommnissen, ärztlichen Feststellungen, Meinungen der Kinder zu wichtigen Entscheidungen und verpflichtet die DAF, bestimmte Verzeichnisse zu führen. Diese Informationen dienen der Aufsichtsbehörde, sich ein Urteil über die Leistungen und Kindeswohlorientierung zu bilden. Falls diese Informationen nicht ausreichen, so ist die Behörde gemäss Art. 20d Abs. 5 PAVO berechtigt und verpflichtet¹⁰⁶, weitere Unterlagen und Auskünfte zu verlangen. Besonderheiten stellen hier die Meldepflicht zu den ärztlichen Feststellungen und Anordnungen und die Meinung der Kinder bei wichtigen Entscheidungen dar. Die Aufsichtsbehörde hat sich demnach neben den strukturellen Themen und den besonderen Vorkommnissen auch ein Bild darüber zu machen, welche psychischen Belastungen (Diagnosen) die Kinder zu bewältigen haben und ob die Kinder in die Entscheidungen, welche einen wesentlichen Einfluss auf ihr Leben haben, adäquat einbezogen wurden. Der Meldepflicht kommt insbesondere in den Kantonen, die keine Bewilligungspflicht für DAF vorgesehen haben, eine grosse Bedeutung zu.

Die Meldungen besonderer Vorkommnisse (Art. 20d Abs. 3 lit. b PAVO) sind gemäss den Erläuterungen zur PAVO in einem breiten Sinn zu verstehen. So fallen einerseits herausfordernde Situationen, wie auch positive Ereignisse und Entwicklungsschritte darunter.

Im Rahmen der Aufsicht prüft die Behörde die eingereichten Unterlagen und steht in Kontakt mit Behörden, die mit einem DAF zusammenarbeiten. Diese Behörden stehen aber auch ihrerseits in der Pflicht, der für die Aufsicht über die DAF zuständigen Behörden Meldungen über Unregelmässigkeiten zu erstatten. Weiter kann sich die Aufsichtsbehörde direkt an die Pflegefamilien wenden, welche mit einem DAF zusammenarbeiten, um so Informationen über die unmittelbare Auswirkung der Begleitung auf das Kindeswohl zu erhalten.

Da DAF oft **interkantonal** tätig sind, ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, andere Kantone zu informieren, falls sie einem DAF die Tätigkeit gemäss Art. 20f Abs. 3 lit. c PAVO untersagt. Nicht geregelt ist die Information an die anderen Kantone bei der laufenden Tätigkeit. Meldetechnisch wäre zu fordern, dass der DAF nicht nur gegenüber dem Kanton, in dem er seinen Geschäftssitz hat, meldepflichtig ist, sondern auch in allen anderen Kantonen, in denen er tätig ist. Weiter wäre zu prüfen, ob die Pflegefamilien im Rahmen ihrer Bewilligungsverfahren aufgefordert werden, Auskunft über die allfällige Zusammenarbeit mit einem DAF zu erstatten.

Betreffend die Finanzierung von ausserkantonalen Pflegeverhältnissen gilt es zu beachten, dass **DAF nicht der IVSE-Liste unterstellt** sind.

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- kantonale Richtlinien und Instrumente bezüglich der Aufsicht von Pflegefamilien, Einrichtungen und DAF auszuarbeiten und weiterzuentwickeln;
- in ihren gesetzlichen Grundlagen festzuschreiben, dass die DAF nicht nur gegenüber dem Kanton, in dem sie ihren Sitz haben, sondern auch gegenüber allen anderen Kantonen, in denen Pflegefamilien unter ihrer Begleitung ihren Wohnsitz haben, meldepflichtig sind.



ANHANG

NÜTZLICHE INTERNET-ADRESSEN

- www.sodk.ch
- www.kokes.ch
- www.kinderjugendpolitik.ch
- www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen.html
- www.ekkj.admin.ch
- www.netzwerk-kinderrechte.ch
- www.skmr.ch/de/themenbereiche/kinderpolitik/index.html
- www.integras.ch
- www.pa-ch.ch
- www.quality4children.ch
- www.wif.swiss
- www.casadata.ch

RECHTSQUELLEN

Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgelichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)	Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgelichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 30. September 2016, SR 211.223.13
Bundesverfassung (BV)	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974, SR 0.101
Haager Kinderschutzübereinkommen (HKsÜ)	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern, abgeschlossen in Den Haag am 19. Oktober 1996, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2009, SR 0.211.231.011
Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)	Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2006
Kinderrechtskonvention (KRK)	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, abgeschlossen in New York am 20. November 1989, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997, SR 0.107
Pflegekinderverordnung (PAVO)	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338
Strafgesetzbuch (StGB)	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
Zivilgesetzbuch (ZGB)	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210



Die Empfehlungen sind als DOWNLOAD verfügbar unter:

- <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/ausserfamiliare-platzierung-von-kindern/>
- <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/platzierung>

